

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des steierm. Landtages am 14. Oktober 1871.

Inhalt:

Zustimmungserklärungen zur Rechtsverwahrung des Landtages.

Petitionen.

Schlussantrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Vorschlages der steierm. Landesfonde für das Jahr 1872.

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Antrag des Sonder-Ausschusses

über das Ansuchen der Gemeinde Graz um Bewilligung der Umliegung der Pomörialgrenze am Steinfelde;

über die Abänderung des §. 1 der Gemeinde-Ordnung für die Hauptstadt Graz.

Anträge des Unterrichts-Ausschusses, betreffend:

I. Die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen;

II. die Anträge zur Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen; und

III. die Petition der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürgererschule.

Erledigung der diesbezüglichen Petitionen.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Lehrer und Unterlehrer.

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Heilsberg, betreffend Abänderungen der Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857.

Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die öffentliche Armenpflege, den Landeskulturfond, und das Armenhalbperzent.

Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Auflassung der steierm. Landes-Findelanstalt in Graz.

Bericht des Sonder-Ausschusses für juristisch-legislative Arbeiten über den Antrag des Abg. Dr. Dominikus, betreffend die Errichtung neuer Grundbücher.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Armen-Angelegenheiten über die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser des Landes; und

die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Mann.

Anträge bezüglich der Vorschreibung der Einkommensteuer von den in Steiermark gelegenen Betriebsobjekten der Aktiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft;

Erledigung der diesbezüglichen Petition des Bezirks-Ausschusses Eisenerz und der Gemeinden Eisenerz und Radmer.

Antrag des Finanz-Ausschusses zu den Rechenschaftsberichten pro 1869/70 und 1870/71, betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Brandstetter und Genossen wegen Revision der Gemeindeordnung.

Bericht des Sonder-Ausschusses für juristisch-legislative Angelegenheiten über den Antrag wegen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Erklärung des Abg. Grafen Platz und Genossen, betreffend die Wahl von Abgeordneten in den Reichsrath.

Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath.

24 Beilagen: Nr. 123, 101, 60, 107, 108, 110, 67, 38, 98, 113, 102, 5, 10, 97, 14, 109, 103, 7, 20, 77, 111, 116, 117.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld, zeitweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Rast und Reichsfreiherr v. Gudenus.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Reichsfreiherr v. Gudenus liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Es sind mir mehrere Zustimmungserklärungen zu der in der Sitzung vom 30. September d. J. aus Anlaß des Allerhöchsten Reskriptes an den böhmischen Landtag erlassenen Rechtsverwahrung zugekommen, und zwar: Vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz, von der Gemeindevertretung Leoben, vom Gemeinde-Ausschusse Burgegg, von der Gemeindevertretung in Gilli, von der Markt-gemeinde Ilz, von der Markt-gemeinde Fehring, vom Bezirksausschusse Wildon, von der Gemeindevertretung Wildon, von der Gemeindevertretung Deutschlandsberg, von der Gemeindevertretung der Stadt Radkersburg, von der Gemeindevorsteherung Piber, von der Stadt-gemeindevertretung Bruck, vom Bezirksaus-schusse Hartberg, von der Gemeindevorsteherung Hartberg, von der Gemeinde Burgau, vom Bezirksausschusse Feldbach, vom Gemeindeamte Feldbach, von der Gemeindevertretung der Stadt Voitsberg, vom Bezirksausschusse Marburg, vom Gemeindeausschusse des Marktes Mureck, von der Gemeindevertretung der Stadt Marburg, von der Stadt-gemeinde Knittelfeld, vom Gemeindeausschusse der Stadt Fürstenfeld, von den Landtagswählern der Stadt Oberwölz, von mehreren Bürgern von Deutsch-Feistritz, von der Gemeindevertretung in Neumarkt, vom Gemeindeausschusse in Uebelbach, von der Markt-gemeinde Leibnitz, vom Bezirksaus-schusse Murau, vom Gemeindeausschusse der Stadt Murau und von der Gemeinde Adendorf.

Ich glaube, es dürfte wohl genügen, wenn diese Zustimmungserklärungen im stenographischen Protokolle ihre Aufnahme finden. (Zustimmung. *)

Aufgelegt wurde:

Der Schlufsantrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1872. (Beil. Nr. 123.)

Petitionen wurden überreicht, und zwar:

Durch den Abg. Dr. Neckermann eine Petition des politisch-volkswirtschaftlichen Vereines in Luffer, betreffend die Wahrung der Volksschulgesetze, und

*) Diese Zustimmungserklärungen sind in Beilage A. enthalten.

durch denselben Abgeordneten eine Petition des selben Vereines, betreffend das Wahlrecht in den Landtag, mit einem Protest gegen den Vorgang der Regierung bei Aenderung der Landtags-Wahlordnung;

durch den Abg. Freiherrn v. Rast eine Petition der Gemeinden Gatschnigg, Selenchenberg und Pöbznitz, des Bezirkes Marburg, um Abhilfe gegen die überhandnehmende Unsicherheit am flachen Lande und gegen die Unordnung im Verhältnisse der Winzer und Diensthoten zu ihren Dienstgebern;

durch den Abg. Reichsfreiherrn v. Gudenus eine Petition des Bezirksausschusses Weiz um Abänderung der bestehenden Schulgesetze;

durch den Abg. Bärnfeind eine Petition der Ortsgemeinden St. Oswald bei Feiring und Oberkurz, betreffend die Organisirung des niederen öffentlichen Dienstes und Abänderung der Wahlordnung;

durch den Abg. Dr. Heilsberg eine Petition der Gemeinerepräsentanz Uebelbach um Verwerfung der Regierungsvorlagen;

durch den Abg. Saneschnig eine Petition des Bezirksausschusses Rann um Abänderung des Punktes 3 des Landtagsbeschlusses vom 31. August 1870 und Erläuterung desselben, daß der Anspruch auf die Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe auch ohne Entfallen der Naturalleistungen aufrecht bleibe.

Ich bin nicht in der Lage, diese Petitionen einem Ausschusse zuweisen zu können, nachdem mit Schluß dieser Sitzung auch alle Ausschüsse als aufgelöst zu betrachten sind.

Ich ersuche alle Herren Abgeordneten, welche Akten oder Bücher aus der Registratur ausgehoben haben, dieselben wieder dorthin abgeben zu wollen. Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Pettau): Ich möchte an den Herrn Landeshauptmann die Bitte stellen, daß vor Allem die Schlufsanträge des Finanz-Ausschusses bezüglich des Voranschlages pro 1872 in Verhandlung genommen werden, weil der Abschluß dieses Gegenstandes sehr nothwendig ist.

Landeshauptmann: Wenn von keiner Seite eine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, daß das Haus mit dieser Abänderung der Tagesordnung einverstanden ist und ersuche den Herrn Berichterstatter, den **Schlufsantrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steiermärk. Landesfonde für das Jahr 1872**

(Beil. Nr. 123)

vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (von der

Tribune): Hohes Haus! Mir ist die Aufgabe zu Theil geworden, Ihnen das Endresultat bezüglich der finanziellen Gebahrung über die in dieser Session vom hohen Hause gefassten Beschlüsse vorzutragen. Dem vom Finanz-Ausschusse gestellten Schlußantrage ist der Voranschlag in seinen wesentlichsten Uebersichten beigegeben.

Bei der Kürze der Zeit, die uns noch gegönnt ist, werden es mir die Herren wohl erlassen, in die einzelnen Rubriken näher einzugehen und erlauben, nur das Endresultat bekannt zu geben.

Nach diesem beträgt das Erforderniß	2,493.610 fl.
die Bedeckung	1,043.263 fl.
und der Abgang	1,450.347 fl.

Es handelt sich nun um die Frage, in welcher Weise dieser Abgang zu decken sei.

Es ist schon im vorigen Jahre wiederholt anerkannt worden, daß die Auslagen, welche nicht bloß der Gegenwart zu Gute kommen, sondern auch der Zukunft Vortheile gewähren, möglichst auf die Zukunft überwält werden sollen; daher wurde in diesem hohen Hause gestern beschlossen, daß eine Summe für Neubauten mit 148.000 fl. durch eine Creditoperation zu decken sei, welcher Betrag von dem oberwähnten Abgange per 1,450.347 fl. abziehen kommt, wornach noch ein Betrag von 1.302.347 fl. unbedeckt bleibt. Es entsteht nun die Frage, in welcher Weise dieser Abgang gedeckt werden soll. Der Landes-Ausschuß hat in seinem vorjährigem Berichte schon beantragt, den größten Theil dieses unbedeckten Betrages durch eine 10% Umlage auf die Verzehrungssteuer für Wein, gebrannte Flüssigkeiten und Bier, den Rest aber durch eine Umlage auf die directen Steuern zu decken.

Was nun die erste Frage betrifft, so wurde schon vor zwei Jahren in Folge eines Landtagsbeschlusses an die hohe Regierung das Ersuchen gestellt, die 10% Umlage auf die indirekte Steuer zu bewilligen, damals jedoch von der Regierung erwiedert, daß auf Bier eine solche nicht bewilligt werden könne, weil dadurch der Produzent zu sehr gedrückt und der Consument benachtheiligt würde. Der Landes-Ausschuß hat gegen diesen Beschluß Vorstellungen gemacht, allein sie waren vergebens; vor Eröffnung der heurigen Session wurde dieses Begehren wiederholt; allein die Regierung erklärte wieder, auf ihrem Standpunkte verharren zu müssen. Es wäre also nur eine 10% Umlage auf die Verzehrungssteuer für Wein zulässig. Nach der von der Finanz-Landes-Direktion mitgetheilten Uebersicht beträgt die Verzehrungssteuer für Wein 700.000 fl., die 10% Umlage hievon würde also 70.000 fl. betragen. Wenn man die Auslagen berücksichtigt, die unvermeidlich wären, so würde der Ertrag kein sehr erheblicher sein, wohl aber würden durch

diese Besteuerung die Produzenten des Unterlandes sehr gedrückt werden, da bei der geringen Quote, welche auf eine Maß Wein entfällt, es ihnen nicht leicht möglich wäre, die Steuer auf den Consumenten zu übertragen. Aus diesem Grunde scheint es nicht rätlich, von der Umlage auf die indirekte Steuer von Wein Gebrauch zu machen und es bleibt sonach nur noch die Umlage auf die directen Steuern übrig. In dieser Beziehung habe ich einen Erlaß der hohen Regierung mitzutheilen, in welchem der Antrag gemacht wird, für die Zukunft bei der Umlage auf die directen Steuern nicht bloß, wie bisher, bei der Grundsteuer den ersten $\frac{1}{3}$ %gen Zuschlag in Rechnung zu bringen, sondern auch die späteren außerordentlichen Zuschläge. Die Regierung führt für diese Art der Umlage an, die Einfachheit der Manipulation, welche nicht zu bestreiten ist, und daß diese Art Umlage gerechter ist, als die frühere, wo nur der $\frac{1}{3}$ %ge Zuschlag zur Grund- und Hauszinssteuer berücksichtigt wurde.

Dem Antrage des Finanz-Ausschlusses liegt auch eine von der Landesbuchhaltung verfaßte Uebersicht der derzeit bestehenden directen Steuern und der hievon entfallenden Landesumlagen bei, allein es wird nicht möglich sein, in die einzelnen Ziffern näher einzugehen, weil bei der Kürze der Zeit nicht alles aufgefaßt werden könnte, und ich erlaube mir in dieser Richtung nur Folgendes zu bemerken.

Nach der bisherigen Art der Umlage wurde bei der Grund-, sowie bei der Hauszinssteuer der $\frac{1}{3}$ %ge Zuschlag in Rechnung gebracht; dagegen bei der Erwerb- und Einkommensteuer unberücksichtigt gelassen, daher die Grund- und Hauszinssteuer bei Weitem höher getroffen wurde, als die Erwerb- und Einkommensteuer.

Wird die Umlage nach der neuen von der Regierung vorgeschlagenen Weise eingehoben, so ist bei der Grundsteuer noch der außerordentliche Zuschlag mit $\frac{1}{3}$, bei der Erwerb- und Einkommensteuer mit 7 oder 10% in Rechnung zu bringen, daher bei der neuen Art der Umlage die Grund- und Hauszinssteuer etwas berücksichtigt, die Erwerb- und Einkommensteuer aber etwas höher bedacht wird.

In Erwägung dieser Gründe, glaubte der Finanz-Ausschuß dem hohen Hause den Vorschlag machen zu sollen, daß von der neuen Art der Berechnung Gebrauch gemacht werde, und stellt folgende Anträge: (Sieht die Anträge I—IV der Beil. Nr. 123.)

Im 4. Absätze wurde besonders auf die Belastung der landschaftlichen Realitäten Rücksicht genommen; da aber eine bedeutende Erhöhung der Umlage eintritt, und dieselbe auf die directe Steuer 10% übersteigt, so ist

nach der Landesordnung die Allerhöchste Genehmigung einzuholen, und es hat demnach der IV. Absatz zu lauten:

„Hiezu ist die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.“

Der durch die Umlage zu deckende Betrag macht 1,302.347 fl., nach der neuen Art der Berechnung gibt eine $33\frac{1}{3}\%$ Umlage ein Resultat von 1,299.623 fl., und es bleibt dann nur noch ein Rest von 2.724 fl. unbedeckt, der aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden kann.

Diese Umlage von $33\frac{1}{3}\%$ kommt einer Erhöhung der alten Umlage um 11% gleich, denn um den Ertrag dieser alten Umlage auf 1,299.623 fl. zu bringen, würde nach der früheren Berechnung eine Umlage von 46% erforderlich sein. Diese Erhöhung der Umlage ist aber nöthig, sowohl durch die bedeutend erhöhten Auslagen für Communicationsmittel, als auch durch die erhöhten Auslagen zur Unterstützung der Volksschule. Die Volksschule war in den verflossenen Jahren entweder gar nicht oder nur mit höchst unbedeutenden Summen bedacht, während jetzt für sie ein Betrag von 260.000 fl. eingestellt wird, und erst gestern der außerordentliche Betrag von 184.000 fl. bewilligt wurde.

Hiebei habe ich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses und jeder unrichtigen Beurtheilung nur zu erwähnen, daß für den außerordentlichen Betrag pr. 184.000 fl. in Anerkennung der Wichtigkeit der Volksschule und der Vollkommenheit unserer Schulgesetze auch der überwiegende Theil derjenigen Herren gestimmt hat, welche aus anderen Gründen gegen die gestern gefaßten Beschlüsse gestimmt haben.

Wenn wir erwägen, daß für Communicationsmittel und überhaupt für den Unterricht die Summe von 483.000 fl., für Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke die Summe von 251.000 fl. gewidmet wird, dann meine Herren, glaube ich, sind die Bestimmungen, welche gefaßt worden sind und die Ansätze, welche wir in der gegenwärtigen Uebersicht erblicken, vollkommen gerechtfertigt, und ich darf es aussprechen, daß die hohe Landesvertretung mit diesem Präliminare ungescheut vor die Deffentlichkeit treten kann, daß sie keinen gerechten Tadel, wohl aber Anerkennung zu erwarten hat.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die einzelnen Ansätze des detaillirten Voranschlages kein Gegenstand der Beschlußfassung sein können, weil diese Ziffern eben das Resultat der gefaßten Beschlüsse sind.

(Die Anträge I und II, Beil. Nr. 123, werden ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Dr. N. v. Neupauer** (G.-G.-B.): Ich möchte mir zu III einen Antrag erlauben. Unter den Zuschlägen zu den directen Steuern sind offenbar nur die landesfürstlichen Zuschläge gemeint, es wurde dies auch im Finanz-Ausschusse ausdrücklich betont, daher ich glaube, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen dies auch hier auszudrücken wäre, und den Antrag stelle:

„Antrag III habe zu lauten:

„Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges von 1,302.347 fl. wird eine $33\frac{1}{3}\%$ Umlage auf die directen Steuern unter Einrechnung aller landesfürstlichen Zuschläge bewilligt.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

(Der Antrag des Abg. Dr. N. v. Neupauer und der Antrag des Berichterstatters, betreffend Punkt IV werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über.

Abg. **Graf Gleispach** (G.-G.-B.): Es ist gestern auch der Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses des steiermärkischen Landesfondes für 1869 aufgelegt worden, allein die Kürze der Zeit, welche ich schon wiederholt beklagt habe, verhinderte, daß dieser Gegenstand auf die heutige Tagesordnung kommen konnte. Nichts desto weniger ist er interessant genug, denn eine lichtvolle Darstellung der Finanzgebahrung eines ganzen Jahres ist gewiß etwas, was jedes Mitglied dieses hohen Hauses interessiren wird. Damit nun diese Arbeit nicht verloren gehe, stelle ich den Antrag:

„Es möge der Landes-Ausschuß beauftragt werden, den Bericht über diesen Rechnungs-Abschluß beim Beginn der nächsten Session vorzulegen, damit er hier in Behandlung gelangen kann.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

(Beil. Nr. 101 — hiezu Beil. Nr. 60.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. N. v. Conrad** (von der Tribune): Hohes Haus! Die Erledigung dieses Gesetzentwurfes ist sehr dringend, weil das Reichsgesetz über das Schubwesen

vom 21. Juli 1871 bereits am 25. September in Wirksamkeit getreten, somit schon von diesem Tage an ein Theil der Schubkosten unbedeckt ist, und weil das ganze Schubwesen vom 1. Jänner 1872 an in Frage stehen würde. Nachdem in so wenigen Stunden noch so wichtige Vorlagen erledigt werden sollen, so wird mir das hohe Haus zustimmen, wenn ich mich hier nur auf das Wesentlichste beschränke.

Ich glaube, das hohe Haus wird es jedenfalls befremdend gefunden haben, daß man ein Gesetz, welches früher ein Ganzes bildete, zerrissen hat, und noch dazu ein Gesetz, welches bestimmt ist, von Gemeindevorständen gehandhabt zu werden, wo daher an einer Codifikation sehr viel gelegen sein mußte, und es wird sich vorstellen können, daß es gewiß unüberwindliche Hindernisse waren, welche es dem Ausschuss unmöglich machten, bei der früher gewählten Form der Landes-Ausschussvorlage zu bleiben. Der Sonder-Ausschuss ist nämlich vor der Alternative gestanden, entweder die Regelung des ganzen Schubwesens in dem von Baganten so heimgesuchten Lande in Frage zu stellen, oder eine getrennte Vorlage zu machen, denn das Reichsgesetz vom 21. Juli 1871 ist so beschaffen, daß es auf die ländlichen Verhältnisse dieses Kronlandes in gewissen Punkten keine Rücksicht nimmt.

So ist nach §. 8 des Reichsgesetzes, wenn ein Gemeindevorstand einen Schübling zur Abschiebung bringen will, — man setzt eben voraus, daß die überwiegende Zahl der Schüblinge sich aus der unglücklichen Klasse der Baganten rekrutirt — das Verfahren folgendes: Er muß den Baganten anhalten und in den Gemeindevorstand abführen, dort mit ihm ein Constitut aufnehmen, und dieses durch ein entsprechendes Organ an die Schubstationsgemeinde schicken. Diese hat die Prüfung des Constitutes vorzunehmen, und wenn sie in demselben, was wohl meistens der Fall sein wird, Vervollständigungen für angemessen erachtet, dasselbe an die Aufgriffsgemeinde zurückzuschicken, dort die Vervollständigungen vornehmen zu lassen, über das vervollständigte Constitut neuerdings ein Erkenntniß zu fällen und dasselbe zur Kundmachung abermals an die Aufgriffsgemeinde hinauszuschicken. Während dieses ganzen Verfahrens ist die Aufgriffsgemeinde verpflichtet, den Baganten in Arrest zu behalten, es ist aber eine bekannte Thatsache, daß von den 1500 Gemeinden unseres Kronlandes nur sehr wenige mit Arrestlokalitäten versehen sind, und wenn man ihnen die Herstellung derselben zur Pflicht machen würde, derselben nicht nachkommen könnten; es ist aber, wie ich glaube, wohl die letzte Verpflichtung, deren Erfüllung man den Gemeinden zumuthen kann, daß sie ihre Fonds auf den Bau von Arresten verwenden sollen, wenn davon auf irgend eine

passende Weise Umgang genommen werden kann. Die Möglichkeit dies zu thun, hat der Sonder-Ausschuss in einer Verfügung gesehen, wodurch in Fällen, wo offenbar die Abschiebung nach §. 1 des Reichsgesetzes thunlich ist, der Aufgriffsgemeinde gestattet wird, den Schübling sogleich mit oder ohne Constitut an die Schubstation abzuliefern.

Dies in das Reichsgesetz einzuschalten war in der früher vereinigten Vorlage nicht möglich, denn das Reichsgesetz bestimmt in seinem Tenor genau jene Paragrafen, wo der Landesgesetzgebung ein gewisser Spielraum gegeben ist, und wo nicht. Wo dies nicht der Fall ist, konnte der Sonder-Ausschuss es auch nicht wagen, in den Tenor des Reichsgesetzes einen solchen Paragraph einzuschalten; wohl aber schien es gestattet, in dem besonderen Gesetze solche Bestimmungen zur Geltung zu bringen, von denen die Regierung nicht sagen kann, daß sie mit dem Reichsgesetze im grellen Widerspruche stehen. Der Sonder-Ausschuss hat dabei gerechnet, daß die Regierung, welche ebensoviele wie das hohe Haus in Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse Steiermarks ist, darauf dringe, daß denselben Rechnung getragen werde, und daß das Land, welches von dem hohen Hause Schutz und die Mittel zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit erwartet, in diesem Gesetze nicht eine Prämie dafür finde, daß es dem Bagantenwesen Preis gegeben werde. Ich mache bei dieser Gelegenheit auf folgenden Fall aufmerksam; wenn eine Hauptstreichung vorgenommen und 30 bis 40 Schüblinge in eine Schubstation eingeliefert werden, so muß mit diesen 30 bis 40 Schüblingen das früher geschilderte Verfahren bei vielleicht 30 bis 40 verschiedenen Aufgriffsgemeinden in Ausführung kommen, und da bedarf es wohl keiner weiteren Begründung, daß die Ausführung eines solchen Gesetzes geradezu zu Ungereimtheiten führen würde. Der Sonder-Ausschuss hat nun die Kompetenz der Schubstationsbehörden in der Weise geändert, daß, während der Landes-Ausschuss alle Schubstationsgemeinden an den Sitz der Bezirksbehörden unbedingt und für immer als Erkenntnißbehörden hingestellt wissen wollte, er eine Bestimmung aufgenommen hat, nach welcher der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt wird, sowohl den Sitz der Schuberkennnißbehörden, als auch die Grenzen ihres Gebietes zu ändern. Dies ist vorzüglich deshalb geschehen, weil, wenn im Lande neue Bahnen gebaut werden, welche, ich möchte sagen, mit magnetischer Anziehungskraft die Schubrichtungen ändern, das hohe Haus dadurch, daß ein starres Netz von Schubstationen geschaffen würde, gezwungen wäre, so oft eine Aenderung derselben als wünschenswerth sich darstellt, dieselbe durch ein Gesetz bewirken zu müssen,

während durch diese Bestimmung jede derartige Aenderung im administrativen Wege erfolgen kann, wodurch der Sonder-Ausschuß der guten Sache Vorschub geleistet zu haben glaubt.

Der §. 5 sucht dem offen und wiederholt ausgesprochenen Wunsche dieses hohen Hauses, daß man etwas für die Kräftigung der Gemeinden im Interesse der öffentlichen Sicherheit thun müsse, gerecht zu werden; wenigstens so weit es in dieser beschränkten Sphäre möglich ist. Man ist hiebei von demselben Grundsätze ausgegangen, wie bei dem Armengesetze, wo man zur Schaffung von Konkurrenz ge-griffen hat, indem der Ausschuß sich der Anschauung hingegeben hat, daß gerade der Mangel an Organen es ist, welcher das Hauptgebrechen bei der Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch die Gemeinden bildet. Diesem Mangel hat er nun in der Weise abgeholfen, in welcher dieß geschehen kann, ohne den Vorschriften des Gemeindegesetzes entgegen zu handeln.

Das sind im Wesentlichen die Gründe, welche den Ausschuß bei seinen Anträgen leiteten, und auf deren Darlegung ich mich bei der ohnehin nach Minuten zugemessenen Zeit beschränken zu sollen glaubte, ich erkläre mich übrigens gerne bereit, im Namen des Sonder-Ausschusses alle Aufklärungen zu geben, welche das hohe Haus wünscht.

Statthalter Freih. v. Kübeck: Die Wichtigkeit der gegenwärtigen Vorlage wurde dem hohen Hause soeben von dem Herrn Berichtstatter dargelegt, und ich erlaube mir nur, diesen Anlaß zu benützen, um zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß die Regierung beabsichtigt, in der nächsten Reichsraths-Session eine Gesetzesvorlage über das Bagabundenwesen einzubringen. Ich bemerke dies nur deshalb, weil die Baganten sowohl, als die Zwangsarbeitshäuser mit dem in Aussicht stehenden Gesetze in enger Verbindung stehen.

Abg. Scholz (Voitsberg): Ich beantrage dieses Gesetz en bloc anzunehmen.

Abg. Graf Gleispach (G.=G.=B.): Für den Fall der en bloc Annahme würde ich mir erlauben, früher noch einen Antrag zu §. 1 des Gesetzes zu stellen. Mir scheint nämlich die Stylisirung der Alinea 2 dieses Paragraphes ohne übrigens damit Jemand Hofmeistern zu wollen, nicht ganz richtig zu sein. Alinea 1 und 2 lauten nämlich:

„Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind als Schubbehörden die Communalbehörde Graz, Marburg und Gili, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist, be-rufen.“

„Außer diesem Falle wird die Fällung der Schub-

„erkenntnisse im übertragenen Wirkungskreise jenen bestellten Schubstationsgemeinden als Schubbehörden zugewiesen, in denen sich der Sitz einer Bezirksvertretung befindet.“

Die Schubbehörden sind aber kein „Fall,“ und ich meine daher, daß dieser Ausdruck, den man gebraucht hat, um das Wort Schub nicht so oft zu wiederholen, doch nicht ganz passend sei, weshalb ich beantrage:

„Alinea 2 des §. 1 habe zu lauten:

„Außer den Communalbehörden Graz, Marburg und Gili wird die Fällung der Schuberkennnisse im übertragenen Wirkungskreise jenen bestellten Schubstationsgemeinden als Schubbehörden zugewiesen, in denen sich der Sitz einer Bezirksvertretung be-findet.“

(Niemand meldet sich zum Wort. — Der Antrag des Abgeordneten Grafen Gleispach wird hinreichend unterstützt.)

Berichterst. Dr. R. v. Conrad: Ich erlaube mir diesfalls zu bemerken, daß auch mir das Wort „Fall“ nicht entsprochen hat, es kommt aber auch in der Vorlage des Landes-Ausschusses vor, und ich war nicht so glücklich, eine kürzere Fassung zu finden. Die vorgeschlagene Fassung ist jedenfalls korrekter, nur glaube ich, daß es noch besser sein würde, wenn man sagen möchte:

„Außer den genannten Behörden wird die Fällung der Schuberkennnisse u. s. w.“

Abg. Graf Gleispach: Ich schließe mich diesem Antrage an.

(Das Gesetz Beil. Nr. 101 wird mit der vom Berichtstatter Dr. R. v. Conrad beantragten Aenderung des Alinea 2 des §. 1 en bloc angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. Conrad: Hiermit erledigt sich auch eine Petition, in welcher die Gemeinden eines größeren Bezirkes erklären, daß sie sich außer Stande sehen, dem im §. 8 des Reichsgesetzes zugemutheten Wirkungskreise nachzukommen.

Weiters beantragt der Ausschuß nachfolgende Resolution: (Liest den Antrag 2 der Beil. Nr. 101.)

Diese provisorische Uebergangsbestimmung hat darin ihren natürlichen Grund, weil am 25. September d. J. das Reichsgesetz in Wirksamkeit getreten ist, daher von dieser Zeit an die Verpflichtung der Gemeinden gewisse Schubkosten zu tragen aufgehört hat, und erst vom 1. Jänner 1872 dafür wieder Vorsorge getroffen ist. Da Niemand vorhanden ist, der während dieses Intercalares die Kosten bezahlt, so mußte sie der Landesfond übernehmen.

(Der Antrag 2 Beil. Nr. 101 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Umlegung der Pomörialgrenze am Steinfelde.

(Beil. Nr. 107.)

Berichterst. Dr. Portugall (von der Tribune): Die Gebrüder Reiningshaus haben im November v. J. an die Stadtgemeinde Graz das Ansuchen gestellt, die hinter ihrem Fabriksgebäude in der Richtung gegen den sogenannten Walterhof führende Straße umlegen, und circa 4 Klafter näher an die Stadtseite legen zu dürfen. In Folge dieses Ansuchens wurde im Dezember v. J. eine Lokal-Commission abgehalten, bei welcher der Gesuchsteller erklärte, daß er die aufzulassende Straße zur Vergrößerung seines Fabriks-Etablissements verwenden wolle, dies aber nur dann ausführen könne, wenn die Pomörialgrenze auf die neu anzulegende Straße überlegt werde. Wie aus dem Commissions-Protokolle hervorgeht, wurde von keiner Seite gegen die beabsichtigte Umlegung eine Einwendung gemacht, sondern sowohl von der Gemeinde-Repräsentanz Eggenberg als auch von der Finanz-Landes-Direction und der Bezirks-Vertretung Graz die Zustimmung erteilt. Durch die beantragte Grenzumlegung würde die Stadtgemeinde beiläufig 2345 □-Klafter verlieren. Der Gemeinderath, an welchen diese Angelegenheit kam, hat ebenfalls die Zustimmung erteilt und den Stadtrath beauftragt, sich diesfalls zur Erwirkung eines Landesgesetzes an den hohen Landtag zu wenden, weil in Folge dieser Umlegung das Gemeinde-Statut der Stadt Graz vom 8. Dezember 1869, und die Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 alterirt wird. Der Stadtrath ist nun diesem Auftrage nachgekommen, und hat sich an den hohen Landtag mit der Bitte gewendet, im Wege der Gesetzgebung die Umlegung der Pomörialgrenze zu gestatten.

Dieses Ansuchen wurde dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen, und derselbe hat, da alle Interessenten mit der Umlegung einverstanden sind, das entsprechende Gesetz entworfen, und empfiehlt dasselbe zur Annahme, wobei ich bemerke, daß es im Titel nicht wie „Gemeinde Beyerdorf,“ sondern „Orts-gemeinde Eggenberg“ heißen muß.

Abg. Freih. v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich beantrage:

„Dieses Gesetz mit der vom Herrn Berichterstatter

„vorgenommenen Berichtigung des Titels en bloc anzunehmen.“

(Niemand meldet sich zum Wort; das Gesetz Beil. Nr. 107 wird mit der vom Berichterstatter vorgenommenen Berichtigung en bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Abänderung des §. 1 der Gemeinde-Ordnung für die Hauptstadt Graz.

(Beil. Nr. 108.)

Berichterst. Dr. Portugall (von der Tribune): In der Gemeinde-Ordnung für Graz vom 8. December 1869 ist für den Fall einer Aenderung der Pomörialgrenze keine Vorsorge getroffen, und insbesondere nicht genau ausgesprochen, von wem die Bewilligung zur Grenzumlegung erteilt werden soll, während in der Gemeinde-Ordnung für Steiermark im §. 4 diesfalls eine genaue Bestimmung enthalten ist. Es ist daher selbst zu einer so geringfügigen Grenzumlegung, wie z. B. die vorliegende, ein Landesgesetz erforderlich, was sehr störend ist, weil der Landtag nicht immer beisammen ist und daher auch eine sehr nothwendige Grenzumlegung oft längere Zeit verschoben werden muß. Nachdem nun noch mehrere solcher Grenzumlegungen vorkommen dürften, insbesondere wenn der Graz-Naaber Bahnhof in der Weise erbaut werden soll, daß er zum Theile innerhalb, zum Theile außerhalb der Pomörialgrenze stehen würde, so glaubte der Gemeinderath, daß es sowohl im Interesse der Stadtgemeinde selbst, als auch jener, welche unmittelbar außerhalb der Grenze irgend ein Bauobjekt ausführen wollen, gelegen sein dürfte, auch in der Gemeinde-Ordnung für Graz eine ähnliche Bestimmung zu treffen, wie sie der §. 4 des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864 enthält.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich diesen Erwägungen nicht verschlossen und legt nun in der Beil. Nr. 108 einen Gesetzentwurf vor, dessen Art. I wortgetreu dem Gesetze vom 2. Mai 1864 entnommen ist, daher auch von keiner Seite angefochten werden dürfte. Das Gesetz lautet: (Liest das Gesetz Beil. Nr. 108.)

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß selbst nach Annahme dieses Gesetzes bei Aenderung der Pomörialgrenze von Graz immer noch ein Landes-Gesetz nothwendig sein dürfte, zwar nicht wegen Aenderung der Grenzen des Gemeindegebietes der Landeshauptstadt, wohl aber wegen der damit verbundenen Aenderung der Schulbezirke.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Das Gesetz Beil. Nr. 108 wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Unterrichts-Ausschusses I. Ueber die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen. II. Ueber die Anträge in Betreff der Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen; und III. über die Petition der Lehrerbildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule.

(Beil. Nr. 110. — Hierzu Beil. Nr. 38 und 67.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichtstatter, welcher über den Antrag, betreffend die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen zu referiren hat, den Bericht zu erstatten.

Berichterst. **Dr. Wretschko** (von der Tribune. — Liest den Bericht des L.-A. Beil. Nr. 38.)

Der Unterrichts-Ausschuß ging von demselben Gesichtspunkte aus, von welchem der Landes-Ausschuß ausgegangen ist und empfiehlt diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme, wobei ich nur noch bemerke, daß es in der vorletzten Zeile dieses Antrages statt „von den Erhalten,“ heißen muß „von den Erhaltern.“

(Liest den Antrag I der Beil. Nr. 110. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den Herrn Berichtstatter, welcher über die Anträge in Betreff der Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen, und die Petition der Lehrerbildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule zu berichten hat, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune): Die beiden Anträge, welche die Regelung der Kostenbestreitung an den technischen Hochschulen zum Gegenstande haben, bezwecken, die außerordentliche Last, welche gerade Steiermark zum Unterschiede von anderen Ländern für die Erhaltung seiner technischen Hochschule übernommen hat, zu erleichtern und ein Verhältnis herzustellen, welches im Großen und Ganzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. In Würdigung dessen erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß folgende Anträge zu stellen:

(Liest die Anträge a) und b) sub II der Beil. Nr. 110.)

Abg. **Dr. Wretschko** (H.-R. Leoben): Ich habe seinerzeit in diesem hohen Hause den Antrag eingebracht, dahin zu streben, daß die technische Hochschule in Graz auf den Studienfond des Staates übernommen werde. Im Unterrichts-Ausschusse wurde aber der vom Herrn Dr. Nechbauer gestellte Antrag, wie er sub a) vorgelesen wurde, mit Majorität angenommen, und nachdem derselbe so allgemein gehalten ist, daß durch seine Annahme der

Zweck, welchen ich mit meinen Antrage im Auge hatte, ebenfalls erreicht werden kann, so erkläre ich mich mit diesem Antrage einverstanden.

(Die Anträge in a) und b) sub II der Beil. Nr. 110 werden unverändert angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Die wichtige Frage der Förderung des weiblichen Unterrichtes ist in diesem hohen Hause schon aus Anlaß der Besprechung der Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses zur Sprache gekommen; es bedurfte daher nicht erst der besonderen hier vorliegenden Petition, um den Unterrichts-Ausschuß zu veranlassen, daß er sich mit diesem Gegenstande eingehend beschäftige. Es handelt sich hiebei vor Allem darum, den Bildungskreis, welcher jetzt dem bürgerlichen Elemente durch Errichtung von Bürgerschulen gewährt wird, auch dem weiblichen Geschlechte zugänglich zu machen, und da schien es dem Ausschusse am zweckmäßigsten, wenn dieser Anfang an der Bürgerschule in Graz gemacht werde, weil hier die betreffenden Elemente aus allen Theilen des Landes zusammenströmen, und es möglich ist, durch Gründung einer solchen Schule in Graz den weiblichen Unterricht im Wege der Töchter Schulen auch auf dem Flachlande zu fördern.

Mit Rücksicht darauf beantragt der Unterrichts-Ausschuß: (Liest den Antrag III Beil. Nr. 110. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Damit erledigen sich auch die zwei diesbezüglichen Petitionen.

Im Zusammenhange damit steht eine andere Petition des Vereines der Kaufleute und Industriellen, worin um Regelung des Schulbesuches an den kaufmännischen Fachschulen durch ein Landesgesetz gebeten wird. Mit Rücksicht auf den Beschluß hinsichtlich Errichtung einer öffentlichen Gewerbeschule beantragt der Unterrichts-Ausschuß:

„Diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der Verathung der Errichtung einer höheren Gewerbeschule zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Freih. v. Walterskirchen** (L.-B. Bruck): Der Zusatz zur Dienstbotenordnung, welchen der Gemeinde-Ausschuß in Beil. Nr. 113 beantragt, würde einem so allseitig ausgesprochenen Bedürfnisse entsprechen, daß ich mir den Antrag erlaube:

„Diesen Bericht nach Erledigung der Beil. Nr. 98 als nächsten Gegenstand der Tagesordnung in Behandlung zu nehmen.“

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen, wenn die Beil. Nr. 98 erledigt sein wird.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über die Petition der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Lehrer und Unterlehrer.**

(Beil. Nr. 98.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (von der Tribune): Die Lehrerinnen haben eine Petition überreicht, welche hauptsächlich in den Punkten gipfelt, daß ihr Jahresgehalt dem der Lehrer gleichzustellen oder wenigstens mit 80% der Gehalte für die Lehrer zu bemessen sei, daß ihnen ferner Quinquennalzulagen und der Anspruch auf einen Quartierbeitrag zugestanden werde, daß sie in den Pensionsfond nicht 10%, sondern nur 6% beizutragen haben, daß statt des 2%igen jährlichen Rücklasses nur ein 1½%iger festgesetzt werde, und daß endlich die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten mit 60% des für die Lehrerinnen bestimmten Gehaltes entlohnt werden.

Der Unterrichts-Ausschuß mußte sich bei der Beurtheilung dieser Petition die Frage vorlegen, ob diese Petition als eine finanzielle Maßregel anzusehen sei, und ferner, ob von den Lehrerinnen das gefordert werde und ob sie auch das leisten, was von den Lehrern verlangt wird. Nachdem die Lehrerinnen nach dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 §§. 14 und 15 zur Erziehung der weiblichen Jugend bestimmt sind, und auch für Knaben für diesen Fall jedoch nach §. 5 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 mit der Beschränkung auf die vier unteren Klassen verwendet werden, so mußte der Unterrichts-Ausschuß bei der großen Wichtigkeit der Bildung der jungen Mädchen, welche bestimmt sind, als Mütter der künftigen Generationen den Keim des Guten in das Herz der Kinder zu legen, in der Berücksichtigung der Wünsche dieser Petition nicht eine finanzielle, sondern eine pädagogisch richtige Maßregel erblicken. Der Ausschuß mußte dieser Ansicht noch mehr in dem Falle sein, wenn Lehrerinnen in Knabenanstalten unterrichten, da sie dann schon durch ihre Stellung dazu bestimmt sind, die Lehrer zu ersetzen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist es bekannt, daß die Lehrerinnen, gleichwie die Lehrer, sich in den Lehrerbildungsanstalten ausbilden und ein Lehrbefähigungsgeweiß erhalten müssen. Außer Mathematik, Verfassungskunde und Landwirthschaft, müssen sie alles lernen, was für die Lehrer vorgeschrieben ist; außerdem aber noch weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Der Sonder-Ausschuß konnte sonach die Unbilligkeit nicht verkennen, welche darin liegt, daß die Lehrerinnen mit

60% des für die Lehrer bestimmten Gehaltes entlohnt werden, umsomehr, da dies mit dem §. 55 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 im Widerspruch steht, nach welchem den Lehrern immer ein Gehalt bemessen werden muß, welcher es ihnen ermöglicht, ihre ganze Kraft ihrem Berufe zu widmen und für die Erhaltung einer Familie zu sorgen. Da nun in Steiermark die wenigsten Orte in die 1. oder 2. und die allergrößte Zahl in die 3. oder 4. Klasse eingereiht sind, wo die Lehrer 400, respective 500 fl. Gehalt beziehen, so wird der Gehalt einer Lehrerin 240—300 fl. und der mit 60% bemessene Gehalt einer Unterlehrerin 144—180 fl. betragen. Es wird daher nur wenige Orte in Steiermark geben, wo die Lehrerin von ihrem Gehalte ihr Dasein fristen kann. Dazu kommt noch, daß, während für den Lehrer der Gehalt so bemessen werden soll, daß er für die Erhaltung einer Familie sorgen kann, bei der Lehrerin die Eingehung einer Ehe der freiwilligen Dienstentsagung gleichgehalten wird. Diese Bestimmung ist zwar begründet, aber dieser Verzicht auf die Freuden des Familienlebens, welches von den Lehrerinnen, wenn nicht als Härte, so doch als großes, schmerzliches Opfer empfunden wird, stellt das Mißverhältniß zwischen der Leistung und der Gegenleistung noch in ein grelleres Licht. Der Ausschuß kann nicht verkennen, daß, wenn man den Lehrerinnen ein neues Feld ihrer Thätigkeit eröffnet hat, die Absicht des Gesetzgebers, die derselben zu Grunde liegende sociale und sittliche Idee nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn die Entlohnung im Verhältnisse mit der Leistung steht. Ich muß noch erwähnen, daß der Beitrag der Lehrerinnen zu dem Pensionsfonde, aus welchem nicht bloß die Lehrer, sondern auch deren Witwen und Waisen gezahlt werden, ganz jenem der Lehrer gleichgehalten ist, obwohl die Lehrerin nie in der Lage ist, einen Witwer oder Waisen zu hinterlassen.

Die Sache hat aber auch ihre praktische Seite. Bei dem Mangel an Lehrern ist es nämlich sehr erwünscht, wenn weibliche Kräfte zu diesem Berufe herangezogen werden können. Wenn jedoch die Gehalte der Lehrerinnen so niedrig bemessen bleiben, so wird auch der Zudrang zu den Lehrerinnenstellen immer schwächer werden und bald ganz aufhören.

Die finanziellen Bedenken sind in dieser Frage nur untergeordneter Natur, da wenige Lehrerinnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellt wurden, und in dem Maße, als die Zahl der Lehrerinnen vermehrt wird, die der Lehrer abnimmt. In Schlesien haben Lehrerinnen und Lehrer einen gleichen Gehalt; in andern Provinzen beträgt der Gehalt der Lehrerinnen wenigstens 80% des Gehaltes der Lehrer. Der Sonder-Ausschuß erlaubt sich daher, dem

hohen Hause nachstehendes Gesetz zu empfehlen, wobei ich nur noch zu erwähnen habe, daß in Art. I die Citation des Gesetzes vom 4. Februar 1870 nachzutragen ist.

Das Gesetz lautet: (Liest das Gesetz Beil. Nr. 98.)

Abg. **Dr. Bretschko** (G. K. Leoben): Ich stelle den Antrag:

„Das vorliegende Gesetz werde en bloc angenommen.“

(Das Gesetz wird en bloc angenommen.)

Berichterst. **Freih. v. Hammer-Purgstall**: Durch die Annahme dieses Gesetzes ist die Petition der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen erledigt.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre der Bericht, betreffend die öffentliche Armenpflege, den Landesculturfond und das Armenhalbpercent; es ist jedoch der Antrag gestellt worden, früher die von dem Gemeinde-Ausschusse vorgeschlagene Aenderung der Dienstbotenordnung in Verhandlung zu nehmen. Wünscht Jemand zu diesen formellen Anträge das Wort?

Abg. **Graf Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich muß mich dagegen aussprechen, daß dieser Gegenstand heute auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Dieser Gesetzentwurf, gegen den ich jedenfalls stimmen müßte, ist nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt, er involvirt einen Eingriff, eine Beschränkung der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und könnte ohne eingehende Berathung und Debatte nicht angenommen werden, wofür wir bei der beschränkten Zeit, die uns noch zu Gebote steht, nicht die genügende Mühe haben. Ich werde daher dagegen stimmen, daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde.

(Der Antrag des Abg. Freih. v. Walterskirchen, den Zusatz zur Dienstbotenordnung in Berathung zu ziehen, wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist somit der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag des Abg. Dr. Heilsberg, betreffend Abänderungen der Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857.**

(Beil. Nr. 113.)

Ich ersuche den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Heilsberg** (von der Tribune): Aus allen Theilen des Landes, von verschiedensten Körperschaften sind seit einer langen Reihe von Jahren Wünsche laut geworden, welche dahin gehen, daß eine Aenderung der Dienstbotenordnung dringend geboten sei. Bei der Kürze der Zeit, die uns zur Berathung der

Landesangelegenheiten zur Verfügung gestellt wurde, war es nicht möglich, auf die verschiedenen Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857 einzugehen. Der Ausschuss suchte jedoch wenigstens den Wünschen, welche von allen Seiten bezüglich des Verhältnisses des Leihkaufes zur Geltung gebracht wurden und den Uebelständen, welche sich daraus ergeben, daß die Darangabe zu so früher Zeit gegeben wird, daß der Dienstnehmer durch 4—6 Monate für eine andere Stelle verpflichtet ist, und daher an dem Hauswesen, in welchem er sich gegenwärtig befindet und an der Arbeit in demselben kein Interesse mehr haben kann, dadurch Rechnung zu tragen, daß er den dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurf zur Annahme empfiehlt. (Liest das Gesetz Beil. Nr. 113.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. **Graf Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich habe mir schon vorhin zu erwähnen erlaubt, daß ich gegen das Gesetz stimmen werde. Die von dem Herrn Berichterstatter angeführten Gründe sind lediglich Opportunitätsgründe und sie können mich daher nicht bestimmen, eine Ausnahme von den Forderungen der persönlichen Freiheit und der Freiheit des Verkehrs festzustellen. Nach den allgemeinen volkswirtschaftlichen Regeln muß sich das Angebot und die Nachfrage auf natürliche Weise entwickeln können und es wäre ein Fehler, sie durch ein Gesetz bestimmen zu wollen. Dasselbe ist mit der Arbeit der Fall. Es muß beiden Theilen freistehen, unter sich darüber einig zu werden, ob und unter welchen Bedingungen sie Arbeit geben oder nehmen wollen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber — ich kann es nicht unterlassen, es auszusprechen — bloß im Interesse der Dienstgeber verfaßt und gegen die Arbeitnehmer gerichtet, und ich glaube, daß wir nicht Bestimmungen treffen sollten, welche ihre Spitze gegen die dienende Klasse richten. Dies geschieht aber durch das vorliegende Gesetz; denn die Arbeitnehmer werden dadurch gehindert, sich einen Dienst zu suchen, der ihren Interessen am meisten entspricht. Ich muß mich daher gegen den ganzen Gesetzentwurf, besonders aber gegen die exorbitanten Strafbestimmungen des Art. II aussprechen. (Bravo!) Ich stelle daher den Antrag

„über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.“

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich werde mir nur wenige Worte erlauben. Da die Bezirksvertretung Feldbach es war, welche zuerst vor 3 Jahren die Regelung des Dienstbotenwesens in Berathung brachte und an den hohen Landtag dießbezüglich

eine Petition richtete, da ich ferner im vorigen Jahre mich zu einer Interpellation in dieser Angelegenheit veranlaßt sah, so muß ich der Auseinandersetzung meines geehrten Herrn Borredners gegenüber betonen, daß es in meiner Gegend keine Vertretung und keine Corporation gibt, in welcher nicht über das Dienstbotenwesen in den erbittertsten Ausdrücken geklagt wurde. Ich bin einer der letzten, welcher vorschlagen würde, daß die Dienstboten-Ordnung im Interesse der Dienstgeber reformirt werden soll, ich sage, daß an dem Umstande, daß wir schlechte Dienstboten haben, die Dienstgeber eben so schuld sind, wie die Dienstnehmer; aber ich will den Dienstgeber dagegen schützen, daß er, wie dies jetzt leider der Fall ist, im Monate Mai keinen Dienstboten mehr hat. Er ist nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze verpflichtet, 6 Monate früher aufzukündigen; aber wenn er wirklich am 16. November aufkündigen würde, so findet er dann keinen Dienstboten mehr. Und davor muß der Dienstgeber geschützt werden, daß er nicht plötzlich ohne Dienstboten dasteht. Die Erbitterung, mit welcher über diesen Uebelstand allseitig geklagt wird, läßt sich nicht beschreiben und ich müßte mich daher dafür aussprechen, daß dieser Gegenstand sogleich in Verhandlung genommen werde.

Abg. **Bärnfeind** (L.-B. Judenburg): Ich erlaube mir ebenfalls, den Antrag des Ausschusses auf das Wärmste zu unterstützen.

Abg. **Dr. Cernec** (L.-B. Luttenberg): Die Ausführungen des Herrn Grafen Kottulinsky waren vollständig richtig. Die Arbeit ist ein national-ökonomisches Gut, über welches der Besitzer desselben frei verfügen kann. Nur eines möchte ich noch beifügen. Die Arbeit ist dem Arbeitenden das einzige Gut, über welches er verfügen kann und wenn wir ihn darin beschränken, so begehen wir eine Grausamkeit. (Beifall und Rufe: Sehr richtig!)

Berichterst. **Dr. Heilsberg**: Es wird gewiß nicht beabsichtigt, mit diesem Gesetzentwurfe einen Druck auf die arbeitende Bevölkerung auszuüben; die Principien und die Anschauungen des hohen Hauses gehen wohl nicht nach dieser Richtung und ich glaube daher, daß es nicht gerechtfertigt ist, bei diesem Gesetzentwurfe, der nicht die Unterdrückung eines Theiles der Bevölkerung und die Unterstützung eines anderen bezweckt, diese Frage zu behandeln. Das Verhältniß zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstgeber ist dadurch, daß eine eigene Dienstboten-Ordnung aufgestellt wurde, nicht unter die Bestimmungen, welche für bürgerliche Verträge gelten, gestellt; und wenn man eine Bestimmung, mit der nichts anderes gesagt werden soll, als daß die Zeit der Verdingung in einen Dienst an einen Maximaltermin gebunden werden soll,

als eine Bedrückung ansteht, so müßte man auch die Kündigung als eine Unterdrückung der arbeitenden Klassen ansehen; denn auch sie ist eine Beschränkung, die der Bestimmung so ziemlich gleich sein dürfte, die hier beantragt wird.

Was die Strafbestimmungen im Artikel II anbelangt, so sind sie ohne jede Verschärfung oder Zusatz dem Gesetze vom 30. Jänner 1857 entnommen, welches sie überhaupt für Uebertretungen gegen die Dienstbotenordnung eingeführt hat. Dasselbe ist mit Artikel 3 der Fall; es ist nach keiner Seite hin eine Unterdrückung, sondern nur die Regelung eines bisher unhaltbar gewesenen Zustandes beantragt.

(Der Antrag des Herrn Abg. Grafen Kottulinsky wird abgelehnt.)

Berichterst. **Dr. Heilsberg**: (Liest den Artikel I des Gesetzes Beil. Nr. 113).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Dr. R. v. Schreiner** (Graz): Nachdem auch dieser Gegenstand nicht auf der heutigen Tagesordnung stand, so war ich ebenfalls nicht in der Lage, mich auf denselben vorbereiten zu können, daher das hohe Haus vergeben wolle, wenn ich nur wenige Worte, wie man sagt vom Blatte weg, über diese Sache sprechen kann.

Ich glaube, daß mit dem Artikel I, für den man allenfalls noch stimmen könnte — denn für den ersten und zweiten Satz des Artikels II kann man nach meiner Meinung nicht stimmen — nichts geholfen sein wird. Die Dienstbotenordnung leidet, wie das ganze Dienstbotenwesen auf dem Lande, an enormen Mängeln und die Klage darüber, sowie der Drang nach Verbesserung derselben ist ein allgemeiner; es hat der hohe Landtag schon längst die moralische Verpflichtung, die bessernde Hand an dieses Gesetz zu legen, und wahrlich, unsere Schuld ist es nicht, wenn uns die Zeit in so farger Weise zugemessen ist, daß wir ganz außer Stande sind, uns eingehend mit den wichtigsten Landes-Angelegenheiten zu beschäftigen. (Beifall.) Allein durch ein Gesetz, wie das vorliegende, wird meines Erachtens dem Uebelstande im Dienstbotenwesen auch nicht im Entferntesten abgeholfen, weil dasselbe nur eine einzige Frage der Dienstbotenordnung herausgreift, nämlich die Zeit der Verleihkaufung. Es wird allerdings gesagt, daß man am Lande oft schon im Mai oder Juni keinen Dienstboten mehr bekommt, weil sie alle bereits verlehkauft sind; ich glaube aber dieser Uebelstand wird auch nach Annahme dieses Gesetzes so bestehen wie früher, der Dienstherr wird sich ebenso früher um den Platz, welchen er zu bekommen wünscht, umsehen, als dies bei dem Bestande der Verleihkaufung geschehen ist; und es wird

dann das mündlich getroffene Uebereinkommen zwischen dem Diensthoten und dem Dienstgeber am 1. November ebenso erneuert und durch die Verleihkaufung bestätigt werden, wie dies früher der Fall war.

Wenn dies aber auch von sachverständiger Seite bestritten werden sollte, so wird doch kaum bestritten werden können, daß Artikel I allenfalls mit dem Zusätze des letzten Alineas des Art. II vollständig genügt, um diesen Schutz zu gewähren, denn wenn die Verleihkaufung für ungültig und die früher gegebene Daran-gabe für verfallen erklärt wird, so ist auch den Intentionen jener Herren, welche das Gesetz eingebracht haben, vollständig Genüge geleistet. Alles Weitere ist meiner Ansicht nach von entschiedenem Uebel.

Abg. **Weinhandel** (L.-B. Feldbach): Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die ganze derzeit bestehende Diensthotenordnung sehr vieler Verbesserungen bedürftig ist, allein über keinen Punkt derselben wird so allgemein geklagt, als über jene Bestimmung, welche die Zeit der Verleihkaufung regelt. Nur wer auf dem Lande lebt und diese Sache praktisch durchgemacht hat, ist auch im Stande zu beurtheilen, welche Unordnung und welche Uebelstände diese Bestimmung zur Folge hat. Kaum ist ein Diensthote am 1. Jänner in einen Dienst eingetreten, so kommen schon von allen Seiten die Anträge, er möge im nächsten Jahre in diesen oder jenen Dienst treten und ist der Diensthote auch noch so brav, er kommt doch auf allerlei Gedanken, er nimmt den Leihkauf, und ist nun, bevor er sich noch in die Einrichtungen des Hauses, wo er eingetreten ist, eingelebt hat, demselben schon wieder entfremdet, weiß er doch, daß er das nächste Jahr nicht mehr in diesem Hause dienen wird. Wie kann aber der Herr mit einem solchen Diensthoten, der sich nicht an das Hauswesen gewöhnen will, weil er das nächste Jahr ohnehin nicht mehr da ist, ein ganzes Jahr arbeiten, und wie soll der Diensthote wieder ein Interesse für seinen Dienst und Fleiß und Anhänglichkeit für seinen Herrn haben, den er so schnell wieder verläßt? Wenn aber schon im Gesetze die Zeit bestimmt ist, vor deren Ablauf der Diensthote keinen Leihkauf nehmen, der Dienstgeber keinen geben darf, so wird sich wenigstens während dieses Zeitraumes der Diensthote als zum Hause, zur Familie gehörig betrachten und es wird eine Besserung in dem jetzigen geradezu unleidlichen Zustande eintreten. Ich bin durchaus nicht dafür, daß die Diensthoten in irgend einer Beziehung unterdrückt werden, aber dem jetzigen Uebelstande muß abgeholfen werden und aus diesem Grunde werde ich auch für den Artikel I dieses Gesetzes stimmen.

Abg. **Pairhuber** (Fürstenfeld): Auch ich bin in der Lage, über diesen Gegenstand aus eigener Erfahrung zu sprechen. Ich läugne nicht, daß auf dem Lande Diensthoten schwer zu bekommen sind, und daß der Uebelstand der frühen Verleihkaufung besonders drückend auf dem Landwirth lastet; allein wir müssen bei dieser Erscheinung die Ursache des Uebels aufsuchen, dann werden wir auch das geeignete Mittel finden, um ihm abzuhelfen. Die Ursache liegt nun weder bei dem Herrn, noch bei dem Diensthoten; sie liegt einfach in dem Mangel an Arbeitskräften. Weil dieser Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande vorhanden ist, gibt sich der Herr alle mögliche Mühe, zur rechten Zeit verlässliche Diensthoten zu bekommen, und wenn dieser Mangel die eigentliche Ursache des Uebels ist, so werden Sie dadurch, daß Sie verbieten, den Leihkauf vor der bestimmten Zeit zu geben oder zu nehmen, diesem Uebelstande nicht begegnen können. (Rufe: Sehr wahr!)

Es ist gesagt worden, kaum beginnt das Jahr, so wird schon Nachfrage gehalten und werden die Leute verleihkaufte. Ich frage Sie aber meine Herren, wer verleihkauft sie denn? Ein Dienstgeber, und die Dienstherrn sind also mindestens eben so sehr Ursache an diesem Mißbrauche, wenn Sie es so nennen wollen, als die Diensthoten selbst.

Wenn Sie nun den Art. I des vorliegenden Gesetzes annehmen, so möchte ich Sie nur fragen, wie werden Sie ihn handhaben können? Wie ist es möglich zu verbieten, u. zw. unter Sanktion der Ungültigkeit, daß ein solcher Leihkauf angenommen, daß das gegebene Wort nicht gehalten werde? Abgesehen davon, daß dieser Artikel I im Widerspruche mit unseren privatrechtlichen Bestimmungen steht, ist es auch geradezu unmöglich, diesen Artikel I zu handhaben; denn hat ein Diensthote wirklich einen Leihkauf vor dem 1. November und einen zweiten nach dem 1. November angenommen, so wird er sich für einen Dienst entscheiden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob der Leihkauf vor oder nach dem 1. November gegeben ist, und ich möchte die Macht kennen, welche im Stande wäre, den Diensthoten gegen seinen Willen zu nöthigen, ein ganzes Jahr auf einem anderen Orte zu bleiben, als dort, wo er sich entschlossen hat, hinzugehen.

Ich rede auch in dieser Beziehung aus Erfahrung, denn ich habe als Richter viele solche Fälle zu entscheiden gehabt. Ueberall wurde gesagt, der Leihkauf vor Michaeli gilt nach der alten Diensthotenordnung nicht, allein überall mußte ich auch erkennen, daß der Richter, sowie die politische Behörde, kein Mittel hat, einen Dienst-

boten zu nöthigen, mit einem Herrn in einen Familienverband zu treten, zu dem er absolut nicht gehen will.

Ich muß daher, so sehr ich auch für eine Revision der Dienstbotenordnung bin, erklären, für diesen Paragraphen nicht stimmen zu können.

Abg. **Weinhandl** (L.-B. Felzbach): Wenn der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, daß kein politischer Beamter oder Richter im Stande ist, einen Dienstboten zu zwingen, in einer Familie zu bleiben, in welcher er nicht bleiben will, so bin auch ich dieser Ansicht, lege übrigens aber keinen Werth darauf, Jemanden zwingen zu können, daß er bei einer Familie bleibe, bei welcher er nach seinen Anschauungen nicht zu bleiben im Stande ist. Wenn dies nun wirklich der Fall ist, so ist es aber auch höchst ungerecht, wenn man den Herrn oder Dienstgeber bestraft, wenn er vor Ablauf des Jahres einen Dienstboten aus einem anderen Hause verleiht, dann müssen wir jene Bestimmung überhaupt aufheben, daß zu landwirthschaftlichen Arbeiten der Dienstbote durchgehends auf ein Jahr gedungen werden muß; dann müssen wir die Zeit ganz freigeben und den Monatdienst einführen; denn damit kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären, weil man dann sich auch unterm Jahre einen Dienstboten verschaffen kann, ohne dafür bestraft zu werden.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-B. Judenburg): Ich glaube, daß es wohl dem Dienstboten freistehen wird, auf ein oder mehrere Monate in den Dienst zu treten. Uebrigens wäre eine derartige Verfügung für Obersteier nicht passend, da man bei uns die Dienstboten nicht auf ein oder drei Monate, sondern meistens auf ein ganzes Jahr aufdingt. Geht der Dienstbote diesen Vertrag ein, so ist es nur recht und billig, daß er ihn auch halten muß, will er einen solchen Vertrag nicht eingehen, sondern sich nur auf einige Monate verdingen, so wird ihn Niemand hindern können, daß er sich in jene Gegend begibt, wo diese Dienstzeit üblich ist.

Ich würde mir daher erlauben, den Zusatzantrag zu stellen:

„Im Artikel I werde nach den Worten „Arbeiten“ eingeschaltet: „auf ein volles Jahr“.
(Niemand meldet sich zum Wort, die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Bärnsfeld wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Seilsberg**: Zur Beruhigung und zur Aufklärung des Herrn Abg. Bärnsfeld erlaube ich mir nur mitzutheilen, daß durch einen Statthaltereierlaß in Steiermark die Dauer der Dienstzeit für landwirthschaftliche Arbeiter bereits auf ein Jahr festgesetzt ist, daß daher dieser Zusatz ganz überflüssig wäre. Der

Sonder-Ausschuß hat sich, wie ich bereits früher erwähnt habe, durchaus nicht der Anschauung verschlossen, daß so Manches an der Dienstbotenordnung zu ändern wäre, sondern mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns noch zu Gebote steht, nur versucht, wenigstens jenem Uebelstande abzuhelfen, dessen Beseitigung von so vielen Petitionen einstimmig gefordert wurde.

Wenn von einer Seite betont wurde, es sei nicht möglich, einen Dienstboten zum Bleiben zu zwingen, wenn er nicht bleiben wolle, so müßte man, wenn diese Behauptung richtig wäre, ja auch von den gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung gänzlich absehen und könnte z. B. einen Dienstboten, welcher eine dreimonatliche Kündigung eingegangen ist, dieselbe jedoch nicht zuhalten will, ebenfalls nicht zurückschalten. Das sind Bestimmungen, die außerhalb dieses Gesetzes liegen, und mit dem Art. I nichts zu thun haben. Was die Bemerkungen bezüglich des ersten Satzes des Art. II betrifft und den Accent, welcher insbesondere darauf gelegt wurde, daß derselbe eine Bedrückung der dienenden Klasse sei, so erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß gerade diese Bestimmung nur den Dienstherrn trifft und nicht den Dienstboten, daher von einer Unterdrückung desselben auch nicht die Rede sein kann. Ich habe demnach die Gründe, welche den Ausschuß zur Stellung seiner Anträge veranlaßt haben, nicht wesentlich erschüttert, wohl aber durch dasjenige, was von jenen Herren, welche aus eigener Erfahrung diese Uebelstände kennen, gesprochen wurde, wesentlich unterstützt gesehen, und empfehle dem hohen Hause die Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses.

(Der Artikel I des Gesetzes, Beil. Nr. 113, wird mit 30 gegen 27 Stimmen angenommen.)

Bezüglich des Art. II erlaube ich mir nur noch zu erwähnen, daß der in demselben bezogene §. 42 der Dienstbotenordnung die Strafbestimmungen bezüglich aller jener Fälle enthält, welche derartige Uebertretungen betreffen und daß die Einschaltung dieses Paragraphes sich darauf bezieht, daß ein Dienstbote nur mit einem Geldbetrage bis zu 5 fl. bestraft werden kann und daß diese Strafbeträge nur zu Gunsten erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Dienstboten verwendet werden dürfen.

Abg. **Freiherr v. Hammer** (G.-G.-B.): Ich wünschte in diesem Artikel eine Bestimmung aufgenommen, darüber, in welche Klasse eigentlich diese Strafbeträge zu fließen haben, und stelle demnach folgenden Antrag:

„Das dritte Alinea des Art. II habe zu lauten:

„Die so gegebene Darangabe verfällt zu Gunsten

„der Cassa jener Gemeinde, in welcher der Geflagte wohnt.“

Abg. **Dr. M. v. Schreiner** (Graz): Ich habe zwar meine Ansicht über diesen Artikel schon früher ausgesprochen, nehme aber keinen Augenblick Anstand zu erklären, daß ich diese zwei ersten Alinea des Art. II für wahrhaft drakonisch halte und aus diesem Grunde dagegen stimmen werde. Das sind ja Strafbestimmungen, als ob sich Jemand, weiß Gott, welcher infamirender Handlungen schuldig gemacht hätte! Und auf was wird denn die Strafe gelegt? Die Ansicht jener Herren, welche für die Freigebung des Termines auf Grundlage ihrer Anschauungen über die freie Arbeit sind, ist die Natur, die Bestimmung aber, die hier hineingelegt wird, ist die Kunst, die Unnatur; und auf die Sanktion dieser Unnatur, wie sie uns hier zugemuthet wird, eine Strafe bis 14 Tage Arrest zu legen, dafür kann ich nicht stimmen. (Beifall.)

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich bemerke nur, daß ich es ganz ungeheuerlich finde, auf die Ausübung des Rechtes Arbeit zu geben und zu nehmen eine Strafe zu legen und noch dazu eine so hohe.

Abg. **Dr. Fleck** (Sudenburg): Ich habe auch Dienstboten, obwohl ich Doctor Juris bin, habe aber nicht die Zeit, mich das ganze Jahr in meiner Heimat aufzuhalten, weil ich eben in Graz zu thun habe. Wenn ich nun Ende Oktober gerade einige Tage Zeit habe und dieselbe benötige, um in meine Heimat zu gehen und da meine Dienstboten, welche jahrelang bei mir dienen, verleihkaufe, weil ich nicht bis 1. November warten kann, sondern nach Graz zurückkehren muß, und ich habe einen böshafsten Knecht, welcher mich nach dreiviertel Jahren, weil er mit mir unzufrieden ist, denunziert, dann muß ich nach diesem Artikel in den Arrest wandern und zwar von Graz weg nach Feldbach. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. **Brandstetter** (L.-B. Marburg.): Ich möchte nur zur Rechtfertigung jener Herren Abgeordneten, welche für die Anträge des Ausschusses stimmen werden, eine Thatsache anführen. In Pettau fand unlängst eine Versammlung von Land- und Forstwirthen statt, welche sich auch eingehend mit der Regelung des Dienstbotenverhältnisses beschäftigte und diese Versammlung ist auf demselben Standpunkte gestanden, welcher in den Ausschußanträgen zum Ausdruck gelangte, wenn sie auch einige andere Wünsche ausgesprochen hat. Das vorliegende Gesetz ist keine Bedrohung der Freiheit der Arbeiter, sondern nur eine Bedrohung jener Dienstgeber, die es bequem finden, Dienstboten, die den ganzen Winter hindurch in einem Hause nahezu ohne Dienstleistung, Unterkunft und Verpflegung fanden, im Frühjahr diesem Haus-

wesen abwendig zu machen. Das wollte das vorliegende Gesetz verhindern, keineswegs aber, wie der Herr Abg. Pairhuber meint, es dahin bringen, daß diese Dienstboten im Hause zurückgehalten werden können. Es soll nur zum Schutze jener Dienstgeber dienen, welche den Dienstboten im Winter eine anständige Verpflegung gegeben haben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten und nun im Sommer, wo die Arbeit beginnt, dieselben verlieren würden.

Eine Anwendung des Gesetzes aber, wie sie von Abg. Dr. Fleck vorausgesehen wird, dürfte wohl nicht ernstlich zu besorgen sein, weil wir erwarten dürfen, daß es von Leuten gehandhabt werden wird, die nicht auf dem Standpunkte stehen, den ich soeben dargestellt habe.

Abg. **Dr. Sernek** (L.-B. Luttenberg): Das, was mein Herr Vorredner gesagt hat, ist meiner Ansicht nach wohl ganz und gar richtig. Es wird sich darum handeln, wenn das Jahr beginnt, welches der Dienstbote abzu-dienen hat. Das Jahr beginnt in der Regel am 1. Jänner; ob nun die Darangabe im Mai oder November gegeben wird, ist irrelevant, der Dienstbote kann erst am 31. Dezember seinen alten Dienst verlassen und am 1. Jänner in einen neuen eintreten. Es ist nicht richtig, daß Artikel II nur gegen den Dienstgeber gerichtet ist; denn es steht hier ausdrücklich: „der gleichen Strafe unterliegt der Dienstbote, der vor dem 1. November eine Darangabe annimmt.“

Bei der Berathung dieses Gesetzes fällt mir eine Debatte ein, die vor einigen Tagen hier stattgefunden hat, wobei ein Berichterstatter uns Slovenen apostrophirte und fragte, er möchte wissen, ob es uns mit den Principien der Freiheit und des Fortschrittes Ernst ist. Mit viel größerem Rechte kann ich diese Frage heute an eine andere Seite dieses Hauses richten, wenn von derselben Gesetze vorgelegt werden, welche nicht an die Bach'sche, sondern an eine noch viel frühere Zeit erinnern. (Beifall und Heiterkeit.)

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall wird nicht unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Seilsberg**: Wenn nun so plötzlich solche Ungeheuerlichkeiten in diesem Gesetze gefunden werden, als ob alle Schrecken einer alten, seit Jahrhunderten vergangenen Zeit wieder heraufbeschworen würden, so muß man sich wohl wundern, daß man das nicht schon früher in der Dienstbotenordnung gefunden hat, denn sie enthält Bestimmungen, die noch viel schärfer sind und viel weiter gehen als der heute beantragte Gesetzentwurf. Die Zeit erlaubt es heute nicht, sie zur Verlesung zu bringen, und ich mache daher in dieser Beziehung nur

auf §. 5 aufmerksam. Dann glaube ich, ist es nicht gerechtfertigt und nicht in den Thatfachen begründet, wenn man von einer Beschränkung des Rechtes der freien Arbeit durch den vorliegenden Gesetzentwurf spricht. Um alles das handelt es sich hier nicht, sondern um die Fixirung der Zeit, von welcher an der Leihkauf stattfinden darf; denn es ist nicht gleichgiltig, ob derjenige, welcher einen anderen Dienst wählt, dies schon 6—7 Monate vor Ablauf der Zeit thun darf, welche er noch an seinen frühern Dienst gebunden ist, oder ob diese Verleihkaufung, wie die Kündigung eine Beschränkung erhält, so daß sie nur innerhalb eines gewissen Minimaltermines erfolgen darf. Das Interesse des Dienstboten für das gesammte Hauswesen ist ein ganz anderes, wenn er Monate lang weiß, daß er keine besonderen Rücksichten zu haben braucht, weil er schon an ein anderes Haus verdingen ist.

Es wurde auch ein sehr in die Augen springendes Beispiel bezüglich der etwaigen Anwendung dieses Gesetzes angeführt, allein, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes eintreten, unter welchen die Strafe zu erfolgen hat, so sehe ich wirklich nicht ein, warum der Stand oder der Wohnort irgend eine Ausnahme machen sollen. Uebrigens ist es nicht von entscheidender Bedeutung, derartige Fälle in Betracht zu ziehen, da es sich zunächst nicht so sehr um den Dienstnehmer als um den Dienstgeber handeln wird, und da wurde schon früher betont, daß die Dienstgeber die Urheber der Störungen im Dienstbotenwesen sind, und insoferne dürften diese Bestimmungen gegen den Dienstgeber auch gerechtfertigt erscheinen.

(Artikel II wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Nachdem Artikel II abgelehnt wurde, halte ich es angezeigt, daß eine dritte Lesung dieses Gesetzes stattfindet, bei welcher über die Annahme oder die Ablehnung des Gesetzes im Ganzen neuerdings entschieden werden wird.

Abg. **Wannisch** (Bruck): Ich stelle den Antrag, „Daß bei der dritten Lesung nur das 3. Alinea des Artikel II beibehalten werde.“

Landeshauptmann: Bei der dritten Lesung kann eine Aenderung des Gesetzes nicht mehr stattfinden; ich kann daher den Antrag des Herrn Abg. Wannisch nicht zur Abstimmung bringen.

(Die Vornahme der dritten Lesung wird beschlossen.)

Berichterst. **Dr. Heilsberg** (liest das Gesetz in Beil. Nr. 113. — Dasselbe wird abgelehnt. —

liest den Antrag 2, Beil. Nr. 113. — Derselbe wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Ausschußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die öffentliche Armenpflege, den Landesculturfond und das Armen-Halbpercent.

(Beil. Nr. 102. — Siehe Beil. Nr. 5 und 10.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune):

Die vorliegenden drei Gesetze sind bereits zu wiederholten Malen Gegenstand der Berathung in den Ausschüssen des hohen Hauses gewesen und zuletzt im Jahre 1869 einer eingehenden Generaldebatte unterzogen worden.

Das erste dieser Gesetze bezieht sich auf die Regelung der öffentlichen Armenpflege. Der Sonder-Ausschuß hat die überarbeitete Vorlage des Landes-Ausschusses einer sorgsamten Prüfung unterzogen und insbesondere jene drei Punkte, welche in der Generaldebatte im Jahre 1869 zur Beanständung des Gesetzes und zur Zurückweisung desselben an den Landes-Ausschuß führten, in's Auge gefaßt.

Zu diesen drei Punkten gehört zunächst die Uebernahme der Krankenverplegskosten, welche bisher der Landesfond bestritten hat, auf die Bezirkskassen. Das jetzt vorgelegte Gesetz hat dieses Princip wieder aufgegeben und es beim Alten gelassen, das heißt bei dem Grundsatz, daß die Kosten für die in den öffentlichen Anstalten Verplegten nach wie vor vom Lande zu tragen sind.

Ein weiterer Punkt, welcher beanständet wurde, ist die reihenweise Verköstigung von Armen in den Landgemeinden, das sogenannte Einlegerwesen, indem gegen dasselbe als eine barbarische Sitte zu Felde gezogen wurde. Der Landes-Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, auch diesfalls Erhebungen zu pflegen, und ist zu der auch von vielen Mitgliedern des hohen Hauses, welchen die Verhältnisse bekannt sind, getheilten Anschauung gekommen, daß eine absolute Abstellung, eine förmliche Aufhebung desselben derzeit nicht möglich ist. Der Landes-Ausschuß hat daher in seiner Vorlage, welche in dieser Richtung mit den Grundsätzen übereinstimmte, welche in anderen, insbesondere in Alpenländern, wie z. B. in Baiern, gesetzliche Anerkennung gefunden haben, zwar die reihenweise Verköstigung der Armen in das Gesetz aufgenommen, aber eine Reihe Beschränkungen in bedingenden Zusätzen gemacht, welche darauf berechnet sind, alle Einwendungen, welche vom Standpunkte der Humanität gegen das Fortbestehen dieser Landes-sitte angeführt werden, zu beseitigen. Der Armen-Ausschuß hat noch die Vorsichten vermehrt, welche die gänzliche

Abstellung einer Sittte vorbereiten sollen, die gegenwärtig nach der Anschauung aller Mitglieder dieses Hauses, welchen die Verhältnisse bekannt sind, absolut nicht abgestellt werden kann.

Die dritte Einwendung, die vor zwei Jahren gegen das Gesetz erhoben wurde, bezieht sich auf die Aufrechterhaltung der Pfarrarmeninstitute, ich möchte sagen, die Einfügung der Pfarrarmeninstitute als Organe der öffentlichen Armenpflege. Der Landes-Ausschuß hat zwar dem Sonder-Ausschuß eine Menge von Erhebungen auch in dieser Richtung vorgelegt, dieser hat es aber bei der Kürze der Zeit, welche ihm zur Ergänzung dieser Erhebungen geboten gewesen, für das Entsprechendste gehalten, das Pfarrarmeninstitut in den Rahmen dieses Gesetzes nicht aufzunehmen. Der Sonder-Ausschuß geht dabei von der Anschauung aus, daß, sobald die öffentliche Armenpflege in die Hände der autonomen Organe gelegt wird, das Pfarrarmeninstitut nicht mehr den Charakter eines Organes der öffentlichen Armenpflege annehmen kann, sondern in das Gebiet einer bestimmten Art der Privatwohltätigkeit zu fallen habe. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß bisher gerade die Pfarrarmeninstitute ein wichtiger Factor der öffentlichen Armenpflege gewesen sind, und es bedarf daher auch ganz besonderer Erhebungen, um die gesetzliche Regelung den thatsächlich bestehenden Bedürfnissen anzupassen. Mit Rücksicht darauf hat der Sonder-Ausschuß alle diejenigen Bestimmungen, welche von dem Landes-Ausschuß über die Pfarrarmeninstitute in das vorliegende Gesetz aufgenommen worden waren, ausgeschieden, und er beantragt folgende Resolution: (Liest den Antrag a sub II.)

So viel in Kürze von den wesentlichsten Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

In Verbindung damit steht ein zweiter Gesetzesentwurf, welchen der Sonder-Ausschuß ebenfalls der Annahme des hohen Hauses empfiehlt, nämlich das Gesetz über die Aufhebung des Landesculturfondes. Es sollen nämlich die bisherigen Zuflüsse des Landesculturfondes von nun an den Localarmenfonde der einzelnen Gemeinden zugewiesen werden; denn es muß in jeder Weise dafür gesorgt werden, daß zur Bestreitung der bedeutenden Lasten, welche in dieser Beziehung den Gemeinden schon auf Grund der Gemeindegesetze obliegen, auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die dritte Vorlage des Landes-Ausschusses bezieht sich auf die Einführung des Armenhalbpercentes. Diese Abgabe besteht gegenwärtig nur für die Stadt Graz, und soll nun auf das ganze Land ausgedehnt werden. Diese Vorlage ist auch eine Wiederholung derjenigen,

welche schon im Jahre 1869 der Beschlußfassung des hohen Hauses unterzogen werden sollte. Es haben sich aber seither die Verhältnisse in zweifacher Richtung geändert. Einmal ist das Halbpercent von Verlassenschaften für den Schullehrer-Pensionsfond gesetzlich festgesetzt; andertheils ist, als die erste Vorlage bezüglich der Einführung des Halbpercentes gemacht wurde, der Antrag vorgelegen, daß die öffentlichen Krankenverplegkosten, welche bis dahin vom Landesfonde getragen wurden, von den Bezirkskassen übernommen werden sollten. Nach der gegenwärtigen Vorlage sollen aber die Verplegkosten für die in den öffentlichen Spitälern verplegten Kranken von dem Landesfonde getragen werden und es würde nach der Anschauung des Landes-Ausschusses die Einführung dieses Halbpercentes nur dazu dienen, um im Wege der Kapitalisirung Wohlthätigkeitsanstalten zunächst für die Bedürfnisse des Bezirkes zu gründen. Der Sonder-Ausschuß konnte sich der letzten Anschauung nicht anschließen; glaubt vielmehr, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo dafür gesorgt wird, daß die Auslagen, welche der Zukunft zu Gute kommen sollen, auch möglichst im Wege einer Creditoperation auf die Schultern der Zukunft übertragen werden sollen, kaum angehen würde, den umgekehrten Weg einzuschlagen, und die Gegenwart dadurch zu belasten, daß man ihr Halbpercente aufbürde, bloß zu dem Zwecke, um Kapitalien zu sammeln, damit in der Zukunft die Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten in den Bezirken ermöglicht werde. Dem Sonder-Ausschuße genügten auch die bisher gepflogenen Erhebungen nicht, weil es wichtig erschien, Klarheit über den Umfang von Bedürfnissen zu finden, welche in den einzelnen Bezirken hinsichtlich der Gründung solcher Anstalten bestehen. Ja, es schien ihm selbst für den Fall, daß ein solches Bedürfnis in ganz bestimmten, concreten Umfange constatirt werde, angezeigt, vielleicht auch hier den umgekehrten Weg einzuschlagen, daß nämlich die Kapitalien für diese Anstalten, welche nicht so sehr der Gegenwart, als der Zukunft zu dienen hätten, im Wege einer Creditoperation zu beschaffen wären, um sofort mit der Gründung dieser Anstalten vorgehen zu können, und daß dann eine allfällige spätere Einführung der Armenhalbpercente zur Verzinsung und Amortisirung der Capitals-Auslagen zu dienen hätte. Alle diese Gründe haben den Sonder-Ausschuß veranlaßt, dem hohen Hause die Ablehnung dieser Gesetzesvorlage, wenigstens für dermalen zu empfehlen und zugleich eine Resolution vorzuschlagen, welche den Landes-Ausschuß beauftragt, auch in dieser Richtung Vorhebungen zu pflegen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand in derselben das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so gehen wir zur

Spezialdebatte

über.

Abg. **Oberranzmayer** (H.-R. Graz): Es widerstrebt eigentlich meiner Gesinnung, die en bloc Annahme eines so wichtigen Gesetzes zu beantragen; allein bei der Kürze der Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, stehen wir vor der Alternative, die Berathung dieser Gesetze entweder auf das nächste Jahr zu verschieben, oder sie en bloc anzunehmen. Ich beantrage daher

„Die vorliegenden Gesetze seien en bloc anzunehmen.“

und für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt würde, beantrage ich

„Diese Gesetze seien an den Landes-Ausschuß zu verweisen, welcher sie in der nächsten Session des Landtages wieder vorzulegen hätte.“

(Die Anträge des Abg. Oberranzmayer werden unterstützt.)

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich habe nur bezüglich eines Paragraphes eine Bemerkung zu machen und glaube, daß das hohe Haus meine Ansicht theilen wird, daß dieselbe eigentlich eine selbstverständliche ist. Es handelt sich um eine Bestimmung, die in allen Armenengesetzen, welche bis jetzt in den übrigen Ländern zu Stande gekommen sind, ihren Ausdruck gefunden hat, nämlich, daß wohlthätige Sammlungen, welche in einer Kirche nur für die Religionsgenossen zu Stande kommen, selbstverständlich von jenen Sammlungen, die in diesem Gesetze erwähnt werden, ausgenommen sind. Dieser Grundsatz ist, wie ich bereits erwähnt habe, in allen bisher zu Stande gekommenen Gesetzen ausgedrückt und findet seine volle Begründung in Artikel XV der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867. Dies wollte ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Ich möchte den Antrag auf en-bloc-Annahme dieser Gesetze unterstützen. Sie sind nicht Neulinge in den Berathungen dieser hohen Versammlung; denn sie sind schon in früheren Sessionen vorgelegen und Gegenstand einer wiederholten Prüfung sowohl von Seite des Landes-Ausschusses als des Sonder-Ausschusses gewesen. Es würde aber gerade durch die Annahme dieser Gesetze ein wichtiger Schritt auf der Bahn der Ordnung unserer socialen Verhältnisse gethan werden.

Zugleich erlaube ich mir auf einen sinnstörenden Druckfehler im zweiten Absätze des §. 38 aufmerksam zu machen. Dieser Absatz hat nämlich zu lauten (liest):

„Das zu Armenzwecken gewidmete Stammver-

mögen des Bezirkes ist dem Landes-Ausschusse am Schlusse jedes Jahres auszuweisen.“

(Der Antrag des Abg. Oberranzmayer auf en-bloc-Annahme der beiden Gesetze wird angenommen. — Das Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, gültig für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Hauptstadt Graz, und das Gesetz, betreffend die Auflösung des st. Landeskulturfondes, Beil. Nr. 102, wird en-bloc angenommen. — Die Resolutionen a) und b) sub II der Beil. Nr. 102 werden ohne Debatte angenommen.)

Hiedurch sind die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Obdach, Mureck, Stainz, der Stadtgemeinde W.-Feistritz, des Gemeindeamtes Stainz erledigt.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Armenangelegenheiten, betreffend die Auflassung der steierm. Landes-Findelanstalt in Graz.

(Beil. Nr. 97. — Hierzu Beil. Nr. 14.)

Ich ersuche den Herrn Dr. Neckermann den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Neckermann** (von der Tribune): Hohes Haus! Volle 9 Jahre bildet die Frage der Aufhebung des Findelhauses einen stehenden Gegenstand in den Verhandlungen des hohen Landtages. Schon im Jahre 1863 hat der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Findelhauses zur Annahme unterbreitet. Seit dieser Zeit wurden alle möglichen Reformen versucht, um den durch das Bestehen der Anstalt vorhandenen Uebelständen zu begegnen; allein alle diese Reformen haben ihren Zweck nicht erreicht. Auch im heurigen Jahre brachte der Landes-Ausschuß ein Gesetz auf Aufhebung der Findelanstalt ein, und es müssen wohl gewichtige Gründe sein, die ihn dazu veranlaßt haben. Der Armen-Ausschuß hat diese Gründe eingehend gewürdigt, und ist zu dem Beschlusse gekommen, den Antrag des Landes-Ausschusses auf Aufhebung der Findelanstalt zu empfehlen. Ich glaube wegen der Kürze der Zeit es unterlassen zu sollen, diese Gründe heute des Weiteren auszuführen.

Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses sind in der Findelanstalt aus Mittelsteiermark 89.1%, aus Untersteiermark 1.3% und aus Obersteiermark 2.5% untergebracht, und es geht daraus hervor, daß die Findelanstalt nur eine Localanstalt für die Landeshauptstadt und die Umgegend derselben ist. Alle Bedenken, welche in humaner oder socialer Beziehung gegen die Aufhebung der Anstalt vorgebracht werden können, werden durch die Erwägung beseitigt, daß nach der Aufhebung der Anstalt

für die Stadt Graz und die nahegelegenen Bezirke dasselbe Verhältniß eintritt, welches gegenwärtig schon für Unter- und Obersteiermark besteht. Der Armen-Ausschuß hat jedoch geglaubt, zu den Verfügungen, welche der Landes-Ausschuß bereits getroffen hat, um während des Uebergangszustandes das Loß jener unglücklichen Kinder, welche diese Anstalt benützen müssen, nicht mit einmal zu hart erscheinen zu lassen, noch einige weitere Bestimmungen hinzufügen zu sollen, damit einerseits das Loß der armen Mütter und Kinder erleichtert werde und andererseits die Wissenschaft, die dabei auch in Frage steht, das für sie nothwendige Material erhalte und die Finanzen des Landes die gehörige Würdigung erfahren. In Bezug auf die Mütter wird vom Ausschusse sub a) unter Nr. 3 ein Antrag gestellt, in welchem ausgesprochen wird, daß die Frauen 4 Wochen nach der Entbindung in der Anstalt bleiben können und, daß erkrankte Wöchnerinnen in das Krankenhaus übersezt werden. In Bezug auf die Kinder schlägt der Ausschuß vor, jene Kinder, welche ihren Müttern wegen dauernder Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit oder wegen deren moralischer Verkommenheit nicht anvertraut werden können, einer besonderen Unterstützung von Seite des Landes theilhaftig zu machen, bei der Uebergabe der Kinder an die Heimatsgemeinden alle Vor­sichten eintreten zu lassen, welche für das Wohl derselben unabweislich sind, auf solche Kinder bei der Verleihung von Waisenspfründen besondere Rücksicht zu nehmen, und endlich den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, solchen Kindern, respective deren Müttern, Unterstützungen bis zum Jahre 1874 zu gewähren. In Bezug auf das für die Wissenschaft nothwendige Material hat der Landes-Ausschuß schon in seinem Antrage dafür vorgesorgt, daß von der Bestimmung, daß nur uneheliche Frauenpersonen in die Gebäranstalt zugelassen werden sollen, Umgang zu nehmen sei, indem bei der starken Arbeiterbevölkerung in Graz wohl zu erwarten ist, daß bei günstigeren Bedingungen auch verheiratete Frauen dort den nöthigen Schutz suchen werden. Es ist auch nothwendig, daß, wenn das Gebärhaus als Unterrichtsanstalt benützt wird, die Regierung die erforderlichen Subventionen gewähre, damit der Besuch des Gebärhauses ein stärkerer werde. Endlich glaubt der Armen-Ausschuß, daß auch die Frage zu beantworten wäre, ob nicht die Errichtung von Waisenhäusern zum Wohl und Frommen dieser Kinder angezeigt sei, besonders nachdem der Waisenfond eine ziemlich bedeutende Höhe erreicht hat.

Der Armen-Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes, wodurch die Findelanstalt aufgehoben wird, und die damit verbundenen Resolutionen. Bezüglich der Zeit der Aufhebung habe ich

nur noch zu erwähnen, daß der Landes-Ausschuß hiefür den 1. Januar 1872 bestimmt hat, daß jedoch der Armen-Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß es inhuman wäre, die kaum zur Welt gekommenen Kinder mitten im Winter aus der Anstalt zu entfernen, die Aufhebung der Anstalt erst mit 1. Juli 1872 beantragt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (Graz): Ich kann mich mit den Anträgen des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Daß die Aufhebung der Findelanstalt sehr weittragende Folgen nach sich zieht, ist mir aus dem kurzen Berichte, den wir soeben gehört haben, klar geworden; zugleich aber auch, daß die außerordentlich wichtige, sociale Frage, die mit der Findelanstalt in Verbindung steht, in den Anträgen des Ausschusses ihre Lösung nicht findet. In der kurzen Zeit, die uns noch zu Gebote steht, sind wir nicht in der Lage, passendere Vorschläge erstatten zu können, als sie der Sonder-Ausschuß für das Armenwesen nach langen Berathungen beantragt hat, aber das steht fest, daß ein Beschluß, der die Aufhebung der Findelanstalt vom 1. Juli 1872 ausspricht, zugleich aber auch den Armenauschuß beauftragt, in der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Bedingungen Waisenhäuser zu errichten seien, von so weittragender Bedeutung und von so nachtheiligen Folgen ist für jenen großen Theil der Bevölkerung, welcher in seiner Armuth an diese Anstalt angewiesen ist, daß ich mich nicht berechtigt fühle, diesem weittragenden Beschlusse ohne jede weitere Erörterung, zu welcher uns leider die Zeit fehlt, meine Zustimmung zu geben. Ich kann dies um so weniger thun, als die Landeshauptstadt Graz und deren Umgebung, welche hauptsächlich von der Anstalt Gebrauch macht, dadurch jedenfalls in ihren Interessen auf das Empfindlichste geschädigt würden, und es mir angezeigt erscheint, daß die Landschaft, bevor sie die Findelanstalt aufhebt, sich noch mit der Gemeinde in's Einvernehmen setzen sollte. Ich stelle daher den Antrag:

„Es seien sämmtliche Anträge des Sonder-Ausschusses für Armenangelegenheiten dem Landes-Ausschusse zur Wiedervorlage in der nächsten Session zu überreichen.“

(Die Debatte wird geschlossen. —

Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner wird abgelehnt. —

Die Anträge des Armen-Ausschusses I—III, sowie das Gesetz, betreffend die Auflassung der steierm. Landes-Findelanstalt in Graz werden angenommen.)

Abg. R. v. Carnert (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zu beantragen,

„daß der Bericht des Sonder-Ausschusses für „juridisch-legislative Arbeiten über den Antrag des „Herrn Dr. Dominikus betreffs Errichtung neuer Grundbücher, in Verhandlung genommen werde. Der Gegenstand ist sehr bald erledigt, und es würde dadurch einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist also der Bericht des Sonder-Ausschusses für juridisch-legislative Arbeiten über den Antrag des Herrn Dr. Dominikus Betreff Errichtung neuer Grundbücher.

(Beil. Nr. 109.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Muschler** (von der Tribune): Der Antrag, welchen Herr Abg. Dr. Dominikus in der Sitzung vom 20. September d. J. gestellt hat, hat eine so zahlreiche Unterstützung gefunden, und es sieht Jeder, der in irgend einer Weise, sei es als Richter, sei es als Advocat oder als Partei mit den Grundbüchern zu thun hat, die Wichtigkeit derselben ein, daß ich es nicht für nothwendig halte, das Bedürfnis nach einer zweckmäßigeren Einrichtung der Grundbücher weiter zu begründen. Ein Gesetz über die innere Einrichtung der Grundbücher gehört nach den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember 1867 zur Kompetenz des Landtages, und es liegt auch ein von der Regierung eingebrachter Entwurf über die innere Einrichtung der Grundbücher aus dem Jahre 1868 vor, aus einer Zeit, wo die Entscheidung über die innere Einrichtung derselben noch zur Kompetenz des Reichsrathes gehörte, und es handelt sich also nur darum, diesen Gesetzentwurf zu adoptiren und darüber dem hohen Landtage Bericht zu erstatten. Der Sonder-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest den Antrag aus Beil. Nr. 109. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. Lipp (Liezen): Ich stelle den Antrag, „daß das Gesetz über die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser noch zur „Verhandlung komme,“ weil dieselbe keine lange Zeit in Anspruch nehmen wird, indem Differenzen im Ausschusse nicht hervorgetreten sind und hoffentlich auch im Hause nicht hervortreten werden.

Abg. Dr. R. v. Conrad (G.-G.-B.): Ich unterstütze diesen Antrag; nachdem diese Grundsätze so in

der Natur jedes Krankenhauses gelegen sind, daß ein Anstand kaum erhoben werden dürfte.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist demnach der Bericht des Ausschusses für Armen-Angelegenheiten a) über die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser des Landes und b) Betreff Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Raun.

(Beil. Nr. 106. — Hierzu Beil. Nr. 7, 20 und 77.)

Berichterst. **Dr. Lipp** (von der Tribune): Auf Grundlage von Landtagsbeschlüssen in den Jahren 1868 und 69 hat der Landes-Ausschuß die öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark einer Untersuchung unterzogen. Er hat sich ferner mit den Gemeinden und Bezirken in Verbindung gesetzt, um jene Grundsätze kennen zu lernen, welche dormalen bei Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks eingehalten werden.

Auf Grundlage dieser Erhebungen und der erwähnten Landtagsbeschlüsse war der Landes-Ausschuß in der Lage, zwei Berichte dem hohen Hause vorzulegen, den einen über den Zustand, die Einrichtung und Verwaltung der neun öffentlichen Krankenhäuser zu Gills, Pettau, Marburg, Radkersburg, Bruck, Leoben, Mariazell, Knittelfeld und Judenburg, und den anderen, in welchem die statutarischen Bestimmungen niedergelegt sind, nach welchen die öffentlichen Krankenhäuser des Landes zu errichten und zu verwalten seien. Nachdem der Landes-Ausschußbericht über das allgemeine Krankenhausstatut sehr ausführlich gehalten ist und der Sonder-Ausschuß sich den in demselben entwickelten Grundsätzen im Wesentlichen anschließt, glaube ich in eine nähere Begründung der einzelnen Punkte derselben wegen vorgerückter Zeit nicht eingehen zu sollen. Wenn jene Grundsätze zur Verhandlung gelangen, dürfte es zweckmäßig sein, auch den Bericht des Landes-Ausschusses über den Zustand, die Einrichtung und Verwaltung der neun öffentlichen Krankenhäuser und die beigefügten Anträge in die Verhandlung einzubeziehen, weil durch die Annahme der Anträge dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung gegeben wird, den Bedürfnissen, die er in den öffentlichen Krankenhäusern wahrnahm, Rechnung zu tragen.

Es ist nun meine Aufgabe, auseinanderzusetzen, warum der Sonder-Ausschuß mit einer Gesetzesvorlage vor das hohe Haus tritt, und warum er sich nicht begnügte, die statutarischen Bestimmungen im Verordnungswege aufzustellen, damit sie im Einvernehmen

mit der Regierung vom Landes-Ausschusse in den öffentlichen Krankenhäusern eingeführt werden können. Der Sonder-Ausschuß war der Ansicht, daß der letztere Weg nicht einzuschlagen sei, weil er die statutarischen Bestimmungen für alle Krankenhäuser sowohl für die bestehenden, als für die noch zu errichtenden, wirksam machen wollte, und weil wir heut zu Tage, wo der Landtag seine Stimme als gesetzgebender Factor erheben kann, nicht Ursache haben, die Stütze der für die Krankenhäuser geltenden Grundsätze und deren Durchführung in einer Ministerial-Genehmigung oder Verordnung zu suchen. Der Sonder-Ausschuß hielt es demnach für zweckmäßig, mit einer Gesetzesvorlage vor das hohe Haus zu treten, in welcher die statutarischen Bestimmungen zum Ausdrucke gelangen.

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause außerdem die Annahme einer Resolution, welche sich auf §. 8 des vorliegenden Gesetzes bezieht, des Inhaltes: (Liest die Resolution 2) in Beil. Nr. 106.)

Die Resolution wurde aus dem Grunde vom Ausschusse angenommen, um das Land vor etwaigem Schaden sicher zu stellen. Es kann vorkommen, daß andere Länder die Verpflegskosten-Tarife in ihren Krankenhäusern in nicht vollständig begründeter Weise erhöhen, während sie bei uns nieder bemessen werden. Um Steiermark diesfalls wegen der zwischen den Ländern bestehenden Reciprocität diesfalls vor unbilligen Maßregeln in andern Ländern möglichst zu schützen, wurde im §. 8 der Gesetzesvorlage bestimmt, daß die Verpflegskostentarife in den öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks nur im Einvernehmen mit der Regierung festzustellen seien, und es wird dem zu Folge beantragt, daß dies auch in andern Ländern der Fall sein solle, damit unser Land gewissermaßen den Reichsschutz bei der Feststellung der Verpflegskostentarife besitze, und nicht gegenüber andern Ländern benachtheiligt werde. Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und der Resolution. Gleichzeitig legt der Sonder-Ausschuß einen Gesetzentwurf vor bezüglich der Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rann, welcher in einem sehr engen Rahmen zusammengefaßt werden konnte, nachdem ein allgemein giltiges Gesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser beschlossen werden soll. Daher enthält die neue Vorlage nur einen wesentlichen Artikel, nach welchem dem Krankenhause in Rann die Rechte und Pflichten der Krankenhäuser nach den darüber gesetzlichen Vorschriften zukommt.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß aus Versehen

im Gesetze, betreffend die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser die Eingangsformel weggelassen wurde; sie wäre daher nachzutragen und hätte zu lauten: „Mit Zustimmung Meines Herzogthums Steiermarks finde Ich anzuordnen wie folgt“.

Ich empfehle die Anträge des Sonder-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses.

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die beiden Gesetze en bloc angenommen werden.

(Der Antrag auf en bloc Annahme wird angenommen. — Die Gesetze sub A und B, so wie der Antrag sub 2 in Beil. Nr. 106 werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. Lipp**: Der Sonder-Ausschuß empfiehlt ferner die Annahme folgender Anträge:

(Liest die Anträge Seite 12 der Beil. Nr. 20. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Es liegt noch ein Antrag dem hohen Hause vor, welcher nicht nur für die Gemeinden Eisenerz und Hieflau, sondern auch für den Bezirk Eisenerz und für das ganze Land vom wesentlichstem Interesse ist. Es ist dies der Bericht über den Antrag des Abg. Freih. v. Zisch, die Vorschreibung der Einkommensteuer betreffend. Ich würde mir daher den Antrag erlauben:

„Daß dieser Gegenstand noch heute zur Verhandlung komme.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind also die

Anträge bezüglich der Vorschreibung der Einkommensteuer von den in Steiermark gelegenen Betriebsobjecten der k. k. Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft.

(Beil. Nr. 111.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Freih. v. Zisch** (von der Tribune): Der Sonder-Ausschuß, den das hohe Haus zur Verathung des von mir in der 6. Sitzung gestellten und in der 8. Sitzung begründeten Antrages gewählt hat und als dessen Berichterstatter ich zu fungiren die Ehre habe, hat die Berechtigung der von mir angeführten Motive, sowie die höchst mißlichen Folgen, welche der Ministerialerlaß vom 2. Juni dieses Jahres auf die Finanzlage der autonomen Körperschaften des Bezirkes Eisenerz ausgeübt hat, anerkannt und sich der Ueberzeugung nicht verschlossen, daß diejenigen Mittel, welche angewendet werden können,

um Abhilfe gegen diese mißliche Lage zu verschaffen, sich auf einen höchst beschränkten Kreis beziehen.

Indessen hat er sich doch veranlaßt gesehen, dem hohen Hause drei Anträge zu stellen, welche das ganze Gebiet der möglichen Mittel umfassen, welche zunächst Kritik üben, bezüglich des willkürlichen Aktes der Regierung, dann das Executivorgan des Landes, den Landes-Ausschuß anweisen, dagegen in formeller Weise Beschwerde zu führen, und endlich auch jenes gründliche Mittel anstreben, wodurch in Zukunft derlei willkürlichen Akten begegnet werden kann. Der Ausschuß stellt daher folgende Anträge, deren Annahme ich empfehle, ohne mich der Zeitersparniß halber auf eine weitere Begründung einzulassen. (Liest die Anträge 1, 2 und 3 Beil. Nr. 111.)

Abg. **Graf Gleispach** (G.=G.=B.): Ich möchte bezüglich dieser Frage dem hohen Hause nur ein Paar sehr interessante Ziffern vortragen. Der bekannte Antrag des Herrn Abg. Wickhoff über die Fiktion der Einkommensteuer wurde im Frühjahr 1871 im Abgeordneten-hause eingebracht; die Verhandlung fand am 5. Mai 1871 statt, wobei der Antrag mit großer Majorität in zweiter und am 9. Mai in dritter Lesung angenommen wurde. Der oft erwähnte Finanzministerialerlaß datirt vom 2. Juni, und der Antrag des Herrn Abg. Wickhoff wurde am 15. Juni im Herrenhause angenommen. Das war übrigens vorauszusehen. Ich bitte nur daraus zu entnehmen, welche große Achtung die Regierung vor den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers des Reiches hat. (Beifall.)

(Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.)

Berichterst. **Freih. v. Bischof**: Durch die Annahme dieser Anträge erledigt sich die Petition, welche der Bezirks-Ausschuß Eisenerz in seinem eigenen Namen und im Namen der Gemeinden Eisenerz und Radmer eingebracht hat.

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Pettau): Ich würde bitten, den Antrag wegen Revision der Gemeinde-Ordnung Beil. Nr. 116 und den Antrag wegen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg Beil. Nr. 117 in Verhandlung zu nehmen, da dieselbe nach dem Inhalte der Anträge nur sehr kurz sein kann.

Abg. **Graf Gleispach** (G.=G.=B.): Ich hätte es vorgezogen, daß noch das Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung des §. 87 der Bauordnung für Steiermark mit Ausschluß der Hauptstadt Graz vom 9. Februar 1857, L.=Reg.=Bl. 1857, II. Abth. Nr. 5, Beil. Nr. 120, in Verhandlung genommen werde. Es ist das ein aus zwei Paragraphen bestehendes Gesetz, welches für Baulustige in kleinen Ortschaften eine sehr wohlthätige Wirkung haben würde.

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Pettau): Die Gegenstände, deren Berathung ich mir zu beantragen erlaube, sind so einfach, daß sie ganz gewiß nicht viel Zeit in Anspruch nehmen werden.

(Die Anträge der Herren Abg. Dr. v. Kaiserfeld und Graf Gleispach werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wünschen die Herren vielleicht noch einige Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt? (Heiterkeit.) Es werden also nur noch diese drei Gegenstände erledigt und dann zum letzten Punkte der Tagesordnung übergegangen. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist also der **Antrag des Finanz-Ausschusses zu den Rechenschaftsberichten pro 1869/70 und 1870/71, betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten.**

(Beil. Nr. 120. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Neuter** (von der Tribune): Die Begründung ist theilweise schon erfolgt; ich erlaube mir daher, bloß das Gesetz vorzulesen.

(Liest das Gesetz in Beil. Nr. 120. — Dasselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Damit erledigen sich die Petitionen der Stadtgemeinde Voitsberg und eine Petition der innerösterreichischen Brandschadenversicherungsgesellschaft in Graz.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag des Abg. Brandstetter und Genossen wegen Revision der Gemeindeordnung.**

(Beil. Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Wannisch** (von der Tribune): Der Antrag des Herrn Abgeordneten Brandstetter und Genossen lautet: (Liest den im stenografischen Protokolle der 2. Sitzung Seite 8 abgedruckten Antrag.)

Der Sonder-Ausschuß hat sich bei der Berathung dieses Gegenstandes die Ereignisse gegenwärtig gehalten, welche in einer die Verfassung bedrohlichen Weise eingetreten sind, und die das alte Gefüge des Staates in seinem Bestande zu erschüttern drohen. Es ist eine Reform in staatsrechtlicher Beziehung in Aussicht genommen, welche auf das unterste Organ jedes Staatswesens, die Gemeinde, nicht ohne Nachwirkung bleiben kann. Die Gemeinde ist die Grundfeste des freien Staates, und

*) Ist bereits dem stenografischen Protokolle über die 15. Sitzung beigegeben.

daher wird, mag welche Regierungsform immer beliebt werden, jedenfalls die Gemeinde in ihrer inneren Einrichtung eine Aenderung erleiden müssen.

Von diesem Standpunkte aus die Sache auffassend, hat der Sonder-Ausschuß beschlossen, dem hohen Hause zu empfehlen, es sei nicht an der Zeit, dormalen in eine förmliche Revision der Gemeinde-Ordnung einzugehen, nachdem aber bereits in den früheren Sessionen von 1868, und insbesondere vom Jahre 1869, dem Landes-Ausschusse ein in 9 Punkten formulirter Auftrag gegeben wurde, nach welchem er eine Revision der Gemeinde-Ordnung und des Bezirks-Vertretungsgesetzes hätte vornehmen sollen, nachdem ferner der Landes-Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte bei verschiedenen Kapiteln, wo er eine entsprechende Durchführung eines Gesetzes von Seite der Gemeinden nicht erwarten konnte, sein tiefes Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß ein den Kräften der Gemeinden angemessenes Gemeinde-Gesetz nicht existire, so ist das Bedürfnis, die Reform der Gemeinde-Ordnung fortwährend im Auge zu behalten, hinreichend erwiesen, und der Gemeinde-Ausschuß erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen: (Liest den Antrag Beil. Nr. 116. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Dem Gemeinde-Ausschusse wurden ferner die Petitionen von 298 Gemeinden und 27 politisch-conservativen Vereinen in Betreff der Organisation des niederen öffentlichen Dienstes und der Volksschulen auf dem flachen Lande, und der Abänderung der Landtags-Wahlordnung zugewiesen. Alle diese Petitionen haben denselben Inhalt in einer gleichen Form; denn sie sind gedruckt. Sie erstrecken sich über das ganze Gebiet der politischen Administration, dann über das ganze Gerichtswesen, und betreffen auch die verschiedenen Cultur-Anstalten des Landes, welche wir mit dem Bewußtsein geschaffen haben, daß sie die Grundlagen für die Fortbildung unseres Wohlstandes und für die Fortbildung der Landes-Culturzwecke sein sollen. Sie basiren übrigens sämmtlich auf einer bekannten Brochüre. Ein bestimmtes Petikum enthalten sie nicht; denn der Schlußsatz lautet: (Liest.) Wir bitten, daß auch auf dem Gebiete der Volksschule zu den alten, einfachen, billigen und zweckmäßigen Einrichtungen zurückgekehrt werde . . . (Unruhe).

Landeshauptmann: Ich muß den Herrn Berichterstatter unterbrechen. Der Bericht über diese Petitionen steht nicht auf der Tagesordnung und würde uns zu einer weitläufigen Debatte führen, für welche uns heute die Zeit mangelt. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Sonder-Ausschusses für juridisch-legislative Angelegenheiten über den Antrag, betreffend die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg.

(Beil. Nr. 117.)

Ich erlaube den Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Michel** (von der Tribune): In der Session des Jahres 1869 hat die Stadtgemeinde Marburg eine Petition eingebracht, daß der hohe Landtag die Errichtung eines Gerichtshofes für Untersteiermark, mit dem Sitze in Marburg, befürworte. Der hohe Landtag hat in voller Würdigung der diesfalls vorgebrachten Gründe am 30. Oktober 1869 beschlossen, diese Petition der Stadtgemeinde Marburg dem k. k. Justiz-Ministerium zu empfehlen. Nun ist aber diese Petition, wie wir wissen, bis heute nicht im Sinne der Petenten und auch nicht im Sinne des befürwortenden Landtages erledigt.

In der heurigen Session haben nun die Herren Abgeordneten Reuter und Genossen einen Antrag in derselben Angelegenheit eingebracht. Der Antrag wurde dem Sonder-Ausschusse für juridisch-legislative Angelegenheiten zugewiesen, und dieser erlaubt sich, in Berücksichtigung, daß alle im Jahre 1869 geltend gemachten und damals vom hohen Landtage gewürdigten Gründe heute auch noch aufrecht bestehen, den Antrag zu stellen: (Liest den Antrag in Beil. Nr. 117.)

Abg. **Freih. v. Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir nur an den Herrn Berichterstatter die Anfrage erlauben, ob die Tendenz des Antrages dahin geht, daß mit der Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg das gegenwärtig in Gills bestehende k. k. Kreisgericht aufzulösen sei?

Berichterst. **Dr. Michel:** Das ist mit dem vorliegenden Antrage nicht gesagt.

Abg. **Freih. v. Sackelberg:** Wenn dieser Antrag nicht die Auflassung des k. k. Kreisgerichtes in Gills involviret, verzichte ich auf das Wort.

(Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. Michel:** Mit der Annahme dieses Antrages sind auch 3 Petitionen erledigt, welche von dem Bezirks-Ausschusse von Marburg von der Bezirksvertretung von Mahrenberg und von der Gemeindevertretung von Marburg in dieser Angelegenheit eingebracht worden sind.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Wahlen in den Reichsrath.

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.):

Im Namen einer großen Anzahl von Mitgliedern dieses hohen Hauses erlaube ich mir den Antrag zu stellen,

„daß die Sitzung behufs einer näheren Besprechung auf $\frac{1}{4}$ Stunde unterbrochen werde.“

Landeshauptmann: Diese Unterbrechung wird am besten unmittelbar vor der Wahl stattfinden. (Zustimmung.)

Ich ertheile zunächst dem Herrn Obmann des Verfassungsausschusses Herrn Dr. N. v. Schreiner das Wort.

Berichterst. **Dr. N. v. Schreiner** (von der Tribüne): In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 12. October l. J. ist von Seite des Herrn Leopold Grafen Platz im eigenen Namen und im Namen von Gefinnungsgeossen nachfolgende Erklärung vorgelesen worden: (Liest die in stenographischen Protokolle der 14. Sitzung vom 12. October, Seite 220 abgedruckte Erklärung sammt Unterschriften.)

Der Herr Landeshauptmann hat diese Erklärung dem Verfassungsausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung übermittelt, und als Obmann des Verfassungsausschusses und im Auftrage desselben erlaube ich mir dem hohen Hause nachstehenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung, daß der Landtag nach §. 16 der Landesordnung berufen und verpflichtet ist, die Wahl seiner Abgeordneten in den Reichsrath vorzunehmen und der Landtag in der Sitzung vom 12. October l. J. ausdrücklich beschlossen hat, nur auf Grund und nach Maßgabe der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 und zur Ausübung der dort festgestellten, verfassungsmäßigen Functionen seine Abgeordneten zu wählen; und

„in Erwägung, daß damit die von Herrn Grafen Platz im eigenen Namen, sowie im Namen von Gefinnungsgeossen abgegebene Erklärung in Betreff der Vornahme der Reichsrathswahlen im Widerspruch steht;

„spricht der Landtag aus, daß er diese Erklärung weder in Bezug auf die staatsrechtliche Gültigkeit der vorzunehmenden Wahl, noch in Bezug auf die staatsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der gewählten Abgeordneten, noch in Bezug auf den verfassungsmäßigen Charakter des Reichsrathes und den Inhalt oder die Wirksamkeit seiner Beschlüsse irgend wie als rechtswirksam betrachten könne.“ (Beifall.)

Landeshauptmann: Es ist dies eine Erklärung, die ich im vergangenen Jahre bei einer ähnlichen Gelegenheit vom Präsidentenstuhle aus abgegeben habe. Ich

fordere das Haus auf, durch Erheben von den Sitzen auszusprechen, daß es mit dieser Erklärung, wie sie von dem Verfassungsausschusse formulirt worden ist, einverstanden sei. (Geschicht.) Die große Majorität ist mit dieser Erklärung einverstanden. (Beifall.)

Abg. v. Adamovich (L.-B. Windischgraz): Ich bitte um's Wort, Herr Landeshauptmann!

Landeshauptmann: Ich kann nur zu einer persönlichen Bemerkung das Wort ertheilen.

Abg. v. Adamovich: Ich erkläre, daß ich mit der vom Herren Grafen Platz und Genossen abgegebenen Erklärung einverstanden bin.

Landeshauptmann: Diese Erklärung wird in das Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommen werden. — Wir schreiten nun zur

Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath.

Es ist immer die Uebung gewesen, wenn in einer Gruppe mehrere Abgeordnete zu wählen sind, daß dieselben in einem Wahlgange gewählt wurden, ich glaube, das hohe Haus wird keinen Anstand erheben, wenn ich mich bestimmt fühle, es bei dieser Uebung bewenden zu lassen. Sollte es sich hiebei ergeben, daß mehr die absolute Stimmenmehrheit erhalten, als eigentlich aus dieser Gruppe zu wählen sind, so würde ich proponiren, anzunehmen, daß derjenige, welcher eine geringere Anzahl Stimmen erhält, als nicht gewählt zu betrachten sei. Würden zwei oder mehrere gleich viel Stimmen mit absoluter Majorität erhalten, so würde ich proponiren, daß sogleich zur engeren Wahl zwischen den Betreffenden zu schreiten und wenn diese kein Resultat ergibt, die Entscheidung durch das Loos zu fällen sei. (Zustimmung.)

Wir schreiten nun in Gemäßheit der Landesordnung zur Wahl

von drei Abgeordneten aus den nach §. 3 a und b der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten drei Mitgliedern und den zwölf Abgeordneten des großen Grundbesitzes.

Ich werde die Herren Abgeordneten namentlich aufrufen und bitte sie, dann ihre Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums:)

Es wurden 55 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt sonach 28. Es erhielten

N. v. Carneri 41 Stimmen,

Freiherr v. Hackelberg 41 Stimmen,

Pauer 41 Stimmen,

und es erscheinen somit diese drei Herren in den Reichsrath gewählt. Die nächst meisten Stimmen erhielten N. v. Neupauer mit 11 und Dr. Bošnjak mit 10 Stimmen.

Die Frage, ob die Herren das auf sie gefallene

Mandat annehmen wollen, werde ich am Schlusse der Sitzung stellen.

Es ist nun aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Graz ein Abgeordneter zu wählen. Ich ersuche die Herren, bei Verlesung ihres Namens den Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt demnach 28. Es erhielt:

Abg. Dr. Rechsauer 43 Stimmen

und erscheint somit als gewählt. Außerdem erhielten Herr Remschmidt 7 Stimmen, die übrigen zerplitterten sich.

Die nächste Gruppe sind die 6 Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern, aus denen ein Reichsrathabgeordneter zu wählen kommt.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 57 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt somit 29. Es erhielt:

Abg. Syz 43 Stimmen,

Dr. Michl 9, R. v. Miller 4, Dr. Gmeiner 1 Stimme.

Es erscheint somit Abg. Syz als gewählt.

Abg. **Scholz**: Ich beantrage eine kurze Unterbrechung der Sitzung behufs Besprechung über die jetzt vorzunehmende Wahl.

(Die Sitzung wird auf kurze Zeit unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun die Stimmzettel abzugeben für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte und zwar zunächst aus der Gruppe der Abgeordneten von Frohnleiten, Hartberg, Fürstenfeld, Radkersburg, Leibnitz und Voitsberg, aus welchen ein Abgeordneter in den Reichsrath zu wählen ist.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 55 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt demnach 28. Es erhielt:

Abg. Dr. Edler v. Stremayr 40 Stimmen

und erscheint somit als gewählt.

Wir schreiten nun zur Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath aus der Gruppe der Abgeordneten von Bruck, Leoben, Judenburg, Liezen und Murau.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt somit 28. Es erhielt:

Abg. Dr. Lipp 43 Stimmen

und erscheint somit als gewählt.

Ich bitte nun die Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath aus der Gruppe der Abgeordneten von Marburg, Gilli, Windischgraz und Pettau vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 55 Stimmen abgegeben. Die absolute Majorität beträgt somit 28. Es erhielt:

Abg. Reuter 44 Stimmen,

und erscheint derselbe somit als gewählt.

Wir gelangen nun zur Wahl aus den Abgeordneten der Landgemeinden, und zwar zuerst aus der Gruppe der Abgeordneten für die Landgemeinden Umgebung Graz, Weiß, Hartberg, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz und Stainz, aus welchen zwei Abgeordnete in den Reichsrath zu wählen sind.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 58 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt somit 30. Es erhielten

Abg. Heinrich Graf d'Avernas 42 Stimmen,

Abg. Alfred Graf d'Avernas 31 Stimmen,

Abg. Karlon 14, Graf Plaz 10, Kahr 7, Reichsfreiherr v. Gudenus 5 Stimmen.

Es erscheinen somit die Abgeordneten Heinrich Graf d'Avernas und Alfred Graf d'Avernas in den Reichsrath gewählt.

Ich bitte nun die Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath vorzunehmen aus der Gruppe der Abgeordneten der Landgemeinden Bruck, Leoben, Judenburg, Liezen, Murau und Trdnung.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 58 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 30. Es erhielt

Abg. Liebl 39 Stimmen,

und erscheint somit als gewählt.

Die nächste Gruppe, aus welcher zwei Abgeordnete zu wählen sind, ist die der Abgeordneten der Landgemeinden Gilli, Windischgraz, Marburg, Luttenberg, Pettau und Mann.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Es wurden 55 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt 28. Es erhielten

Abg. Brandstetter 41 Stimmen,

Abg. Seidl 40 Stimmen,
und erscheinen daher beide Herren als gewählt.

Ich stelle nun die Frage an die Herren, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen.

Abg. **Dr. Rechbauer** (Graz): Ich habe die Ehre, im eigenen Namen und im Namen der gewählten Herren, v. Carneri, Freih. v. Hackelberg, Pauer, Szyz, Dr. v. Stremayr, Dr. Epp, Reuter, Liebl, Brandstetter und Seidl gemeinsam die Erklärung abzugeben, daß wir uns durch die auf uns gefallene Wahl geehrt und verpflichtet fühlen, dieselbe anzunehmen. Wir erkennen die Größe dieser Aufgabe, die uns wird, die schweren Pflichten, die wir auf uns nehmen, wir glauben aber, daß es in einem solchen Momente, wie dem jetzigen, Pflicht eines Jeden ist, auf den Platz hinzutreten, wohin er durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen wird.

Was meine Person betrifft, so wird mir bereits das viertemal die Ehre zu Theil, durch Ihr Vertrauen in den Reichsrath entsendet zu werden. Wenn ich nun zurückblicke auf die 10 Jahre parlamentarischen Lebens, die ich durchgemacht habe, wenn ich ins Auge fasse, die viele Mühe und Zeit, die vielen Opfer an geistiger Anstrengung, sowie auch die materiellen Opfer, und das Resultat dagegen betrachte, so muß ich sagen, und es wird dies Jedermann begreiflich finden, daß ich nicht mit freudigem Gefühle wieder an diese Mission gehe. Sie ist nahezu eine Sisyphus-Arbeit geworden. Ich glaube daher gewiß nicht der eigene Drang dazu, sondern nur das Gefühl der Pflicht konnte uns dazu bestimmen, uns noch weiter dieser Aufgabe zu unterziehen; und wenn ein Moment dazu angethan ist, daß diese Pflicht doppelt an uns herantritt, so ist es gewiß der jetzige Moment.

Meine Herren, es mögen so manche Fehler in der letzten Zeit geschehen sein, es mag so Manches veräuht, Manches unrichtig angegriffen worden sein, von denen, welche zunächst berufen waren, unsere krank gewordene Austria zu heilen; allein, alle jene Staatsmänner, welchen bisher die Aufgabe wurde, das Ruderschiff zu lenken, haben wenigstens Eines hochgehalten, den österreichischen Staatsgedanken, die Gemeinsamkeit dessen, was wir im Laufe der Geschichte uns errungen haben, die Gemeinsamkeit unserer Institutionen, Gesetze, Einrichtungen und freiheitlichen Entwicklung. Meine Herren, das aber, was jetzt geschieht, ist ein unerhörtes Attentat auf alles das, was uns heilig und theuer geworden ist; meine Herren, die Heilkünstler, die man jetzt zur Austria ruft, geben nicht das, was wir geglaubt haben, das Lebenselixir freiheitlicher Institutionen, um sie zu verjüngen, das Staatsprinzip zu . . . (Rufe rechts: Schluß!) Ich muß

mir jede Unterbrechung entschieden verbieten, das Recht hierzu steht nur dem Präsidenten zu.

Landeshauptmann: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. **Dr. Rechbauer** (fortfahrend): Was jetzt geschieht, scheint eine Art cyanalkalischer Zersetzung zu sein. Meine Herren! dem gegenüber glaube ich, wenn einem dasjenige, was man hat, lieb und werth geworden, ist es Pflicht, mit ganzer Kraft, mit ganzer Ueberzeugung seines Rechtsbewußtseins, mit dem ganzen Bewußtsein der Erfüllung seiner Pflicht einzutreten. Wir, meine Herren, die Sie mit Ihrem Vertrauen beehrt haben, werden so weit es möglich ist, dies thun und uns gegenwärtig halten, welches Mandat Sie uns übertragen haben. Sie haben uns nach dem heute gefaßten Beschlusse, der auch im Gesetze begründet ist, das Mandat gegeben, zu allen jenen Funktionen und nur nach Maßgabe der Grenzen, welche die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 vorzeichnen; damit haben wir die Mission übernommen, nur in einen verfassungsmäßig zusammengesetzten Reichsrath zu treten, welcher auch die demselben zukommenden Kompetenzen hat. Es wird daher unsere Pflicht und Aufgabe sein, diesem Mandate in strengem Sinne nachzukommen, und nicht die Hand zu irgend welcher anderen Zusammenstellung zu bieten, wo uns das, wenn auch in gewissen legal scheinenden Formen entrissen werden soll, was wir errungen haben. Es wird dies die Ueberzeugung eines jeden Einzelnen sein, welche ihn dabei leiten wird, und ich glaube nur die Versicherung abgeben zu sollen, daß wir nur nach dem Gesetze, nach dem Mandate, was Sie uns übertragen haben, vorgehen werden. Sie werden uns stets auf der Seite finden, wo es sich darum handelt, unsere verfassungsmäßigen Institutionen zu erhalten und fortzuentwickeln, der Kampf, der uns bevorsteht, wird ein harter sein, wir werden ihn aber mit dem Aufgebote aller Kräfte durchzuführen suchen und wenn wir nicht siegen sollten, so werden wir den Gedanken festhalten, daß, wenn man uns nicht mehr als Deutsche haben wollte, wir nicht vergessen wollen, daß unsere Väter Deutsche waren, bevor sie Oesterreicher geworden sind, und daß wir Deutsche bleiben wollen, selbst wenn das Verhängniß, Dank dem destructiven Vorgehen unserer Gegner, über unser altes Oesterreich hinwegschreiten sollte.

(Stürmischer Beifall im Hause und auf der Gallerie.)

Landeshauptmann: Ich bitte das Publikum, sich jeder Beifallsbezeugung zu enthalten. Wünschen diejenigen Herren, welche aus der ersten Gruppe der Landgemeinde gewählt sind, bezüglich der Annahme des Mandates eine Erklärung abzugeben, oder nehmen sie stillschweigend an.

Abg. **Graf Heinrich d'Abernas**: Ich erkläre in meinem und im Namen meines Bruders Alfred, daß wir uns verpflichtet halten, die auf uns gefallene Wahl in den Reichsrath anzunehmen.

Landeshauptmann: „Nach einer kaum vierwöchentlichen Dauer, viel rascher als es wünschenswerth war, muß ich diese Session schließen. Daß dieses hohe Haus heute auseinandergeht, nicht ohne doch einige Leistungen zurück zu lassen, das war nur durch die angestrengteste Thätigkeit seiner Mitglieder möglich. Dennoch mußte vieles in wenig würdiger Weise zu Ende geführt werden, Vieles und darunter Dinge, welche für das Leben der Gemeinden, für die Entwicklung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, für die Beseitigung mancher Irrthümer und dadurch eben auch für die Herstellung und Befestigung der Autorität der Gesetze von wichtigem und entscheidendem Einflusse gewesen wäre, muß auf ein weiteres Jahr, vielleicht auf länger noch verschoben bleiben zum Nachtheile des Landes, zum Nachtheile der Bevölkerung, zum Nachtheile auch der Regierung. Sie, meine Herren, trifft kein Vorwurf. Wer auf die zehnjährige Geschichte unseres Landtages zurückblickt, der wird demselben die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß er auf dem ihm zugewiesenen Gebiete ein pflichttreues Wollen und ein fruchtbares Schaffen bekundete. Unermüdet war er in dem Streben, die wirthschaftliche Kraft des Volkes zu heben, seine Intelligenz und seine Bildung zu erhöhen, das Wohl des Landes zu vermehren und in seiner Sphäre den ihm gestellten Aufgaben der Humanität und Gerechtigkeit gerecht zu werden. Höher als die zweifelhafte Ehre, daß die Welt von ihm rede, stand ihm immer die praktische Sorge für das Wohl seines Landes. (Bravo.) Zufrieden mit dem ihm durch die Verfassung eingeräumten Wirkungskreise, hat er nie seine Zeit im fruchtlosen staatsrechtlichen Streite verplittert, und der Dünkel und die Selbstsucht, welche den Moder der Archive aufwühlten, um in demselben eine lebensvolle Gegenwart zu begraben, sie waren und sind ihm auch heute noch fremd. Zwar waren auch wir einst genöthigt, jenem Manifeste vom 20. September 1865 gegenüber in zwei auf einander folgenden Sessionen die Verfassung zu verteidigen, aber die zur Durchführung unserer Geschäfte notwendige normale Zeit hat uns selbst die Sistrungs-Regierung gelassen. Die Friedens- und Versöhnungspolitik, die kannte solche Rücksichten nicht. (Beifall.) Sie hat innerhalb eines Jahres unsere Bevölkerung zweimal in die Agitation neuer Wahlen hineingestürzt und eine 14tägige Session im abgelaufenen Jahre konnte kaum genügen, das Landes-Budget festzustellen und was sich dann innerhalb zweier Jahre an Stoff und Be-

dürfnis zusammengedrängte, für das waren uns in dieser Session kaum 4 Wochen gelassen. Gewiß, wir haben Grund zur Klage. Mich tröstet aber, wenn wir heute auseinandergehen, der Gedanke, daß wir vielleicht dennoch der Erlösung nahe seien, denn die Ausgleichspolitik ist dort angelangt, wo sie anlangen mußte, bei ihrer Verderblichkeit für Staat und Thron, und daher bei der ihr innewohnenden Unmöglichkeit.

Diesjenige könnte sich, scheint mir, kaum mehr eine österreichische Regierung nennen, welche die Adresse jener Versammlung, die sich selbst nicht böhmischer Landtag nennt, einem österreichischen Reichsrathe als einen Gegenstand ernster Verhandlungen vorlegen wollte, und ein österreichischer Reichsrath, der sich als Regierungsvorlage solche Propositionen bieten ließe, der, scheint mir, stünde nicht mehr auf dem Boden der Verfassung. (Lebhafter Beifall.) Darauf ist daher meine Hoffnung gerichtet, daß unser erhabene Monarch die Nothwendigkeit erkennen werde, sich und sein Reich gegen diejenigen zu schützen, die sich an beiden versündigen. Noch ist der entscheidende, der erste Schritt nicht geschehen, um eine Kaiserkrone mit einem Schattenkönigthume zu vertauschen, noch ist dieser Schritt nicht geschehen, und daher rechnen und bauen wir darauf, daß im letzten Augenblicke der Monarch, der so viele Opfer an Geduld und Selbstverleugnung gebracht hat, um Frieden zu schaffen, zurückbeben wird vor dem Schritte, zu den man ihn drängen will. Diesem Monarchen, dem, der als Kaiser von Oesterreich der Gegenstand der Huldigung der Welt, und als solcher auch der Gegenstand unserer Treue ist, dem bitte ich Sie, mit mir ein dreifaches Hoch auszubringen. (Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Abg. **Freih. v. Washington** (G.-G.-B.): Ich halte mich der Zustimmung des hohen Hauses verpflichtet, wenn ich mir erlaube, am Schlusse der heutigen Sitzung, am Schlusse der diesmaligen Session im Namen des Hauses des Mannes dankend zu gedenken, der auch diesmal mit gewohnter Umsicht, rastloser Thätigkeit und versöhnendem Wohlwollen die Verhandlung geleitet hat. Gestatten Sie mir, hochverehrter Herr Landeshauptmann, daß ich im Namen des Hauses den tiefgefühltesten Dank ausspreche, einen in schlichten Worten ausgedrückten aber tiefgefühlten Dank, der aber erst dann Bedeutung und Gewicht bekommen kann, wenn Sie, verehrte Mitglieder dieses Hauses, durch eine offene Kundgebung ihn bekräftigen. (Das Haus erhebt sich.)

Möge Ihnen, hochverehrter Herr Landeshauptmann, dies ein kleiner Beweis dessen sein, was wir fühlen und empfinden, möge es Ihnen die Ueberzeugung verschaffen, daß die in diesen alten, ehrwürdigen Räumen verjam-

melte Repräsentanz dieses Landes Ihnen seine Sympathien warm entgegenträgt. (Beifall.) Vor Monatsfrist empfangen wir mit lauter Freude die kaiserliche Botschaft, die Sie in diejer schwerbedrängten Zeit, wo die politischen Wogen hoch und höher gehen, wieder auf diesen Posten berufen hat. Vertrauensvoll, und, ich möchte sagen, mit dem Gefühle einer sicheren Ruhe legen wir auch heute wieder unsere Angelegenheiten in Ihre Hände, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, daß die Vorsehung Ihnen die Kraft verleihen möge, Ihnen, ausgestattet mit den reichen Schätzen des Wissens, mit einem warmen, edlen Herzen und einer treuen Liebe fürs Land, welches Sie mit Stolz seinen treuesten Sohn nennt, damit Sie auch fürderhin wirken und streben können, zum Wohle unseres Vaterlandes und zum Gedeihen unseres Volkes. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich danke dem Redner für

die warmen, über mein Verdienst weit hinausgehenden Worte, die derselbe an mich gerichtet hat. Ich werde immer bemüht sein, den Pflichten des Amtes, zu welchem mich das Vertrauen Sr. Majestät berufen hat, und in welchem mir auch ein wenig das Vertrauen meines Landes entgegenkommt, zu genügen. Möglich wird es mir aber nur sein, mit Ihrer Unterstützung, wenn Sie mir Ihr Wohlwollen entgeggetragen und bewahren werden. Ich danke Ihnen nochmals für Ihr Vertrauen.

Ich bitte nur noch den Herrn Schriftführer das Protokoll der heutigen Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr v. Rast liest dasselbe.) Hat Jemand dagegen eine Einwendung zu erheben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so sehe ich dasselbe als genehmiget an, und erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 30 Minuten.)

